



Analyse des Budgetdienstes

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2020 (64/BA)



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung.....	7
2 Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2020	9
2.1 Interne Evaluierungen im System der Wirkungsorientierung	9
2.2 Überblick über die Ergebnisse aus den internen Evaluierungen 2020.....	11
2.3 Abgestufte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung und Bündelung von Vorhaben	13
2.4 Zusammenhang zur wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung	15
2.5 Zielerreichung bei den Einzelzielen der Vorhaben	17
2.6 Wirkungsdimensionen	19
2.6.1 Finanzielle Auswirkungen.....	21
2.6.2 Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern	24
2.6.3 Umwelt.....	27
2.7 Identifizierte Verbesserungspotenziale	30
3 Darstellung einzelner Vorhaben	32
3.1 Steuerreform 2015/16 (UG 16-Öffentliche Abgaben)	33
3.1.1 Ziele und Maßnahmen	33
3.1.2 Finanzielle Auswirkungen und zusätzliche Wirkungsdimensionen.....	35
3.1.3 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens.....	37
3.2 Finanzausgleichsgesetz 2017 (UG 44-Finanzausgleich).....	38
3.2.1 Ziele und Maßnahmen	38
3.2.2 Finanzielle Auswirkungen und zusätzliche Wirkungsdimensionen.....	39
3.2.3 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens.....	40
3.3 Förderung der Markteinführung von Breitbandanwendungen und Breitbanddiensten – AT:net (UG 40-Wirtschaft)	40
3.3.1 Ziele und Maßnahmen	40
3.3.2 Finanzielle Auswirkungen und zusätzliche Wirkungsdimensionen.....	41



3.3.3	Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens.....	41
3.4	Sanierungsoffensive 2017-2019 (UG 43-Klima, Umwelt und Energie)	42
3.4.1	Ziele und Maßnahmen	42
3.4.2	Finanzielle Auswirkungen und zusätzliche Wirkungsdimensionen.....	43
3.4.3	Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens.....	44
3.5	Eurofighter – Verlängerung der logistischen Verträge für Luftfahrzeug und Triebwerk (UG 14-Militärische Angelegenheiten)	44
3.5.1	Ziele und Maßnahmen	45
3.5.2	Finanzielle Auswirkungen und zusätzliche Wirkungsdimensionen.....	45
3.5.3	Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens.....	46
3.6	8. Mittelfristiges Investitionsprogramm (MIP) 2015-2019 und Übergangs-MIP 2020 für Privatbahnen (UG 41-Mobilität)	47
3.6.1	Ziele und Maßnahmen	47
3.6.2	Finanzielle Auswirkungen und zusätzliche Wirkungsdimensionen.....	47
3.6.3	Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens.....	48
4	Weiterentwicklung der internen Evaluierungen und der Berichterstattung	49
	Anhang: Gesamtübersicht über alle Vorhaben	54



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
AT:net	„austrian electronic network“
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BKA	Bundeskanzleramt
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
ELGA	elektronische Gesundheitsakte
EUR	Euro
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FTI	Forschung, Technologie und Innovation
FWF	Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
GB	Globalbudget(s)
ggü.	gegenüber
IFI	Internationale Finanzinstitutionen
iHv	in Höhe von
iZm	im Zusammenhang mit
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KMU-FG	Kleine und mittlere Unternehmen-Förderungsgesetz



CO ₂ eq	CO ₂ -Äquivalent(e)
Mio.	Million(en)
MIP	Mittelfristiges Investitionsprogramm
Mrd.	Milliarde(n)
NO _x	Stickstoffoxid
rd.	rund
SDG(s)	Sustainable Development Goal(s)
UG	Untergliederung(en)
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WFA-Bericht 2020	Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2020
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
WTBG	Wirtschaftstreuhandberufsgesetz
z. B.	zum Beispiel



Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Nicht erreichte Ziele	18
Tabelle 2: Anzahl der abgeschätzten Wirkungsdimensionen	20
Tabelle 3: Finanzielle Auswirkungen über 100 Mio. EUR (Plan)	22
Tabelle 4: Subdimensionen in der Wirkungsdimension Gleichstellung	25
Tabelle 5: Vorhaben mit Wirkungsdimension Umwelt	28
Tabelle 6: Aufteilung der Evaluierungen auf Vorhabensarten	51
Tabelle 7: Erstellungsjahr der evaluierten WFA	52
Tabelle 8: Gesamtliste	54

Grafikverzeichnis

	Seite
Grafik 1: Ergebnisse der internen Evaluierung – Gesamtbeurteilung der Vorhaben	11
Grafik 2: Ergebnisse der internen Evaluierung – Erreichung der Einzelziele der Vorhaben	17



1 Zusammenfassung

Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen (WFA) sind von den Mitgliedern der Bundesregierung oder den haushaltsleitenden Organen für Rechtsvorschriften des Bundes (Gesetze, Verordnungen, über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG), für sonstige rechtssetzende Maßnahmen grundsätzlicher Art und für sonstige Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung zu erstellen. Nach längstens fünf Jahren sind diese Vorhaben verwaltungsintern zu evaluieren. Die internen Evaluierungen der Ressorts werden von der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle qualitätsgesichert, zu einem Bericht konsolidiert und jährlich bis spätestens 31. Mai dem Budgetausschuss des Nationalrates vorgelegt.

Im Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2020 (WFA-Bericht 2020) sind die internen Evaluierungen von 90 Vorhaben enthalten. Nach der ursprünglichen BHG-Regelung wären im Finanzjahr 2020 die WFA von 223 Vorhaben intern zu evaluieren gewesen. Von diesen erfüllten jedoch 133 Vorhaben die Kriterien für die vereinfachte WFA, weshalb sie nicht mehr der Verpflichtung zur internen Evaluierung unterlagen und daher auch nicht vom vorliegenden WFA-Bericht 2020 umfasst sind. Die Ressorts schätzten bei 47 der 90 WFA-pflichtigen Vorhaben die insgesamt **erwarteten Wirkungen** als „überplanmäßig“ bzw. „zur Gänze“ erreicht ein (52 %). Bei 33 Vorhaben (37 %) wurden diese „überwiegend“ erreicht, bei 9 Vorhaben (10 %) war nach der internen Evaluierung der Ressorts eine „teilweise“ Erreichung gegeben. „Nicht erreicht“ wurden die Zielsetzungen bei 1 Vorhaben (1 %). Dieses positive Gesamtergebnis ist einerseits auf eine umsichtige Planung und Vorbereitung zurückzuführen, aus den Evaluierungsergebnissen ist andererseits jedoch auch ersichtlich, dass die Festlegung der angestrebten Wirkungen insgesamt grundsätzlich auf eine Zielerreichung ausgerichtet war. Zum Teil bestimmte lediglich die Umsetzung eines Vorhabens (z. B. die Erlassung eines Gesetzes oder einer Verordnung) oder die Bereitstellung der vorgesehenen Ressourcen die Erreichung der Wirkung.

Für jedes Vorhaben wurden **Ziele** angeführt, die mit diesem Vorhaben verfolgt werden sollten. Insgesamt wurden für die im vorliegenden Bericht enthaltenen 90 Vorhaben 222 Ziele genannt, von denen 144 Ziele (64,9 %) von den Ressorts als „überplanmäßig“ bzw. „zur Gänze“ erreicht eingestuft wurden. 40 Ziele (18 %) wurden als „überwiegend“ erreicht und 32 Ziele (14,4 %) als „teilweise“ erreicht beurteilt. 6 Ziele (2,7 %) wurden „nicht erreicht“. Für die WFA kann festgestellt werden, dass das Ambitionsniveau der festgelegten Ziele, Indikatoren und Maßnahmen insgesamt eher niedrig gehalten wurde (die Festlegungen stammen teilweise noch aus der Anfangsphase des Instruments) bzw. dass auch die Qualität der Ziele, Maßnahmen und Messindikatoren deutlich schwankt. Dies betrifft die WFA stärker,



als die wirkungsorientierte Verwaltungsführung. Diese Qualitätsunterschiede setzen sich auch im Rahmen der ressortinternen Evaluierungen fort und verzerren damit die ausgewiesenen Gesamtergebnisse. Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle sollte verstärkt auf einheitliche inhaltliche Standards sowohl bei der Zielfestlegung in den WFA als auch den Evaluierungsverfahren hinwirken.

Da die im Bericht abgebildeten Vorhaben von sehr unterschiedlicher Steuerungsrelevanz sind, sollte sowohl bei den internen Evaluierungen als auch bereits bei der Erstellung der WFA weiter differenziert werden. Vor allem komplexe, große Reformvorhaben mit bedeutenden finanziellen Auswirkungen bzw. erwarteten Verhaltensänderungen für private Haushalte oder Unternehmen sollten höheren Anforderungen unterliegen und es sollte eine auf den Regelungsinhalt abgestimmte, differenzierte Methodik, die über die Mindestanforderungen in den WFA-Verordnungen hinaus geht, angewendet werden. Für komplexe fiskalische und ökonomische Effekte von Steuer- und Transferreformen schlägt auch der Fiskalrat die Nutzung von entsprechenden bewährten Modellen (Mikrosimulationsmodelle, Makromodelle sowie kombinierte Modelle) für die WFA vor.

Die vom früheren Bundesministerium für Öffentlichen Dienst und Sport (BMÖDS) beauftragte Fokusstudie II der Hertie School of Governance zur Umsetzung der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung in der Bundesverwaltung enthält eine Einschätzung des Nutzens der WFA. Eine in diesem Rahmen durchgeführte Online-Erhebung zeigt, dass die Hälfte der Befragten einen klaren potentiellen Nutzen der WFA erkennt, der bisher realisierte Nutzen bleibt nach Einschätzung der Befragten jedoch deutlich hinter dem potentiellen Nutzen zurück.

Auch die bisherigen Berichte über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung haben bei der Behandlung im Unterausschuss des Budgetausschusses deutlich weniger Diskussionsstoff geliefert als andere Vollzugs- oder Evaluierungsberichte. Im Hinblick auf den damit verbundenen Ressourcenbedarf beinhaltet die vorliegende Analyse eine Reihe von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der internen Evaluierungen und der Berichterstattung, um deren Nutzen zu erhöhen. Eine besondere Herausforderung stellt dabei die aktuelle COVID-19-Gesetzgebung dar, weil die Gesetzesvorschläge der Regierungsparteien zumeist als Initiativanträge ohne WFA im Parlament eingebracht wurden. Dies entbindet die Vollziehung grundsätzlich nicht von einer internen Evaluierung. Im vom BMF und BKA erstellten Handbuch zur WFA wird empfohlen, auch bei Initiativanträgen eine der WFA entsprechende Unterlage durch das betroffene Ressort zu erstellen und einen Zeitpunkt für die interne Evaluierung festzusetzen. Diese Evaluierungen sollten dem Nationalrat möglichst zeitnah vorgelegt werden.



2 Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2020

2.1 Interne Evaluierungen im System der Wirkungsorientierung

Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen (WFA) sind für Rechtsvorschriften des Bundes (Gesetze, Verordnungen, über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG), für sonstige rechtssetzende Maßnahmen grundsätzlicher Art und für sonstige Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung zu erstellen.

Die WFA sind ebenso wie die Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlag (BVA) Teil der [wirkungsorientierten Steuerung](#). Für die Vorhaben sind ebenso Ziele zu formulieren und die zur Messung der Zielerreichung herangezogenen Indikatoren und Maßnahmen müssen festgelegt werden. Damit soll ein durchgängiges Bild darüber entstehen, mit welchen Gesetzen, Verordnungen oder Projekten die strategischen Prioritäten eines Ministeriums verfolgt werden.

Im Rahmen der WFA sollen substantielle Auswirkungen auf unterschiedliche im Haushaltsrecht festgelegte **Wirkungsdimensionen**¹ dargestellt werden. Für diese festgelegten Politikbereiche soll untersucht werden, welche Auswirkungen durch die Vorhaben zu erwarten sind. Dies soll für den Gesetzgeber mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie eine bessere Entscheidungsgrundlage bringen.

Nach längstens fünf Jahren sind die Vorhaben im Rahmen der WFA verwaltungsintern zu evaluieren, wobei aus der **Evaluierung** hervorzugehen hat,

- ob der angestrebte Erfolg und die zur Zielerreichung vorgesehenen Maßnahmen im Einklang mit den Zielen der Haushaltsführung stehen,
- inwieweit die geplanten Maßnahmen umgesetzt und ob die genannten Ziele durch die gesetzten Maßnahmen erreicht wurden,
- ob es Verbesserungspotenzial gibt und Empfehlungen für künftige Umsetzungen aufgezeigt werden können,
- ob und in welchem Ausmaß die erwarteten oder andere Auswirkungen eingetreten sind und
- wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt tatsächlich sind.

¹ Zu prüfende Wirkungsdimensionen sind finanzielle, wirtschafts-, umwelt- und konsumentenschutzpolitische Auswirkungen, Auswirkungen auf Kinder und Jugend sowie die Verwaltungskosten für BürgerInnen und für Unternehmen, Auswirkungen in sozialer Hinsicht und insbesondere auch auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.



Die internen Evaluierungen sind von den jeweiligen haushaltsleitenden Organen durchzuführen, können sich zusätzlich aber auch auf externe Studien oder Evaluierungen stützen. Entscheidend ist, dass die Evaluierungen bestimmte Qualitätskriterien wie Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Zeitnähe etc. erfüllen, um mögliche Verbesserungspotenziale, aber auch Empfehlungen zu künftigen Umsetzungen aufzeigen zu können. Wesentlich dazu ist zudem die Erarbeitung methodischer Standards für die Evaluierung sowie Aufbereitung von Good Practices, an denen sich die Ressorts orientieren können, und der Aufbau von Know-how zur Evaluierung in den Fachressorts. Die bei der Evaluierung generierten Informationen sollten in verschiedenen Bereichen genutzt werden, insbesondere wenn Ziele festgelegt und die Auswirkungen bestimmter Maßnahmen abgeschätzt und evaluiert werden sollen. Auch das Regierungsprogramm sieht bei einigen Vorhaben als Basis für die Entscheidungsfindung objektivierbare Qualitätskriterien, Evaluierungen und Effizienzsteigerungen vor, wozu WFA bzw. deren Evaluierung wichtige Beiträge leisten können.

Die internen Evaluierungen der Ressorts werden von der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle formal qualitätsgesichert (durch entsprechende Anmerkungen innerhalb eines Comply-or-Explain-Verfahrens), zu einem Bericht konsolidiert und jährlich bis spätestens 31. Mai dem Nationalrat vorgelegt.

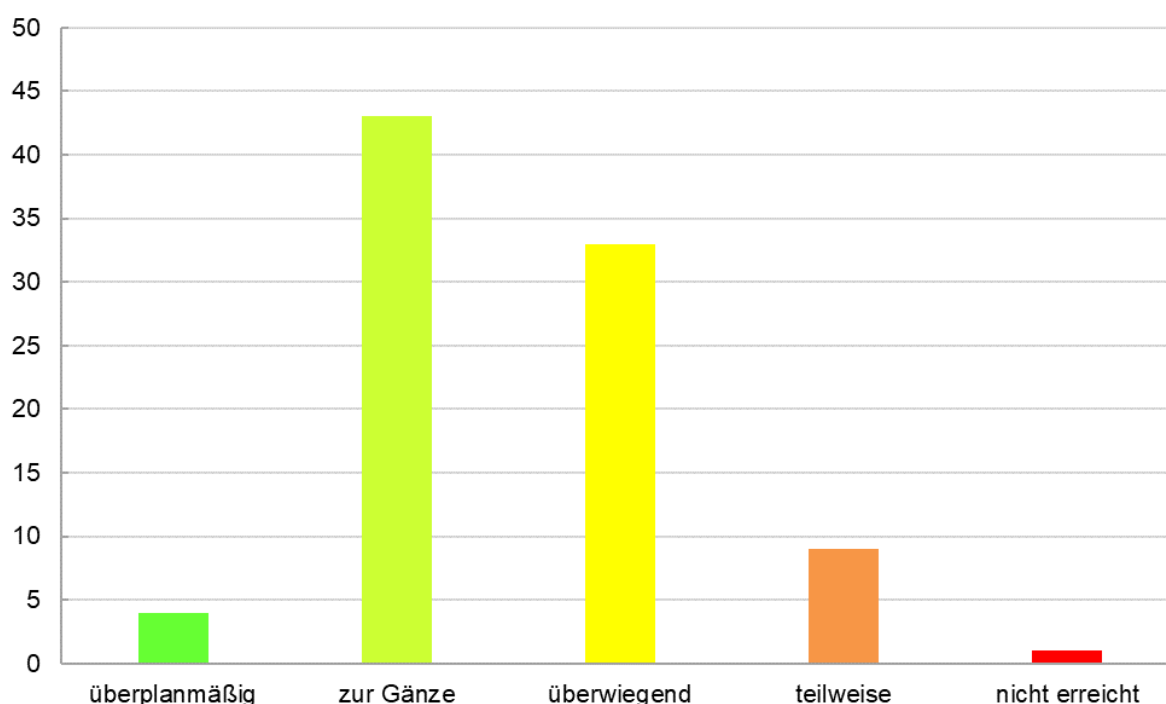


2.2 Überblick über die Ergebnisse aus den internen Evaluierungen 2020

Im Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2020 (WFA-Bericht 2020) sind die internen Evaluierungen von 90 Vorhaben enthalten. Im Anhang der Analyse findet sich eine Gesamtübersicht über alle Vorhaben.

Die internen Evaluierungen der Ressorts erbrachten für die Gesamtbeurteilung der angestrebten Wirkungen der Vorhaben folgende Ergebnisse:

Grafik 1: Ergebnisse der internen Evaluierung – Gesamtbeurteilung der Vorhaben



Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2020.

Die Ressorts schätzten bei 47 der 90 WFA-pflichtigen Vorhaben die insgesamt erwarteten Wirkungen als „überplanmäßig“ bzw. „zur Gänze“ erreicht ein (52 %). Bei 33 Vorhaben (37 %) wurden diese „überwiegend“ erreicht, bei 9 Vorhaben (10 %) war nach der internen Evaluierung der Ressorts eine „teilweise“ Erreichung gegeben. „Nicht erreicht“ wurden die Zielsetzungen entsprechend der Gesamtbeurteilung bei 1 Vorhaben (1 %).



Die **überplanmäßige** Zielerreichung von vier Vorhaben wurde von den Ressorts insbesondere auf folgende zwei Ursachen zurückgeführt:

- Sehr erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens (UG 20-Arbeit: Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk 2019², UG 40-Wirtschaft: Abwicklungsvertrag zwischen dem BMDW und der WKO über die Durchführung von „go international“ (IO-V) im Zeitraum 1. April 2015 bis 31. März 2019³).
- Besser als erwartete Annahme des Vorhabens durch die Zielgruppe (UG 40-Wirtschaft: Förderung der Markteinführung von Breitbandanwendungen und Breitbanddiensten (AT:net)⁴, Garantieübernahmen der aws gemäß KMU-Förderungsgesetz für die Jahre 2017 bis 2019⁵).

Bei dem Vorhaben hinsichtlich des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht (völkerrechtlicher Vertrag) wurden die angestrebten Wirkungen **„nicht erreicht“**. Grundsätzlich soll ein einheitlicher Patentschutz der Stärkung der Innovationstätigkeit der heimischen Wirtschaft dienen. Die Einrichtung des transnationalen Patentgerichtshofes soll diesen einheitlichen Patentschutz unterstützen und eine einheitliche Rechtsdurchsetzung von EU-Patenten in sämtlichen Hoheitsgebieten der Vertragsmitgliedstaaten ermöglichen. Die Umsetzung dieses einheitlichen Patentschutzes war bis März 2021 jedoch noch nicht möglich und es war zur Berichtslegung auch noch nicht absehbar, ob bzw. wann der Vertrag in Kraft treten wird. Die Evaluierung des Vorhabens wurde daher vom Ressort mit „nicht erreicht“ klassifiziert.

² Laut Ressort ist die gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung seit vielen Jahren ein etabliertes Instrument der aktiven Arbeitsmarktpolitik des Arbeitsmarktservices (AMS) in Österreich. Die verschiedenen Projekte verfügen über eine große Anzahl an Partnerunternehmungen in Wien, wobei das AMS hier auf eine Teilnahme der Zielgruppe von Personen ab 50 Jahre sowie Langzeitarbeitslose fokussiert. Insgesamt wurde in den Projekten für 1.863 Personen über 50 Jahre, 2.740 Langzeitbeschäftigungslose sowie 725 asylberechtigte und subsidiär schutzberechtigte Personen eine Beschäftigungsmöglichkeit geboten.

³ Die Internationalisierungsoffensive „go international“ ist laut Ressort schon seit vielen Jahren ein wichtiges Instrument für die Internationalisierung und wurde 2003 als Maßnahmenpaket zur Unterstützung österreichischer Unternehmen konzipiert und seither laufend weiterentwickelt. Konkrete Maßnahmen, die durch „go international“ umgesetzt werden, sind Beratung und Information, Direktförderungen, Veranstaltungen und Unterstützung bei der Vernetzung mit ausländischen Kunden und Unternehmen. Das WIFO hat diese Initiative 2015 evaluiert und 2018 ein Update durchgeführt. Beide Berichte zeigen die positive Wirkung. Weiters ergab das Update einige Anregungen zur Verbesserung, wie die Vereinfachung der Instrumente und die Bündelung von Maßnahmen, die in der folgenden Periode berücksichtigt wurden.

⁴ Das BMDW fördert im Rahmen des Programms „austrian electronic network“ (AT:net) die Markteinführung von IKT-Lösungen, -Dienstleistungen und -Anwendungen im öffentlichen Interesse. Ausgehend von einem bestehenden Prototypen, unterstützt das Programm die Markteinführungsphase bis hin zum kommerziellen Vollbetrieb anhand des eingereichten Markteinführungsplans. Das überplanmäßige Erreichen des Vorhabens ist im Wesentlichen damit begründet, dass es eine starke Zunahme der Projekt-Einreichungen gab. 44,6 % der 524 eingereichten Projekte wurden von Antragstellenden eingereicht, die zum ersten Mal eine Förderung ansuchten.

⁵ Die aws Garantien KMU-FG konnten 2019 gegenüber dem Basisjahr 2015 ausgebaut werden und haben insgesamt ein Projektvolumen von rd. 218,9 Mio. EUR (das heißt +40 % gegenüber 2015) ausgelöst. Insbesondere die aws Garantien KMU-FG mit Fokus auf die Finanzierung und Förderung von Unternehmensgründungen und -nachfolgen haben mit 110,4 Mio. EUR ein um 60 % höheres Projektvolumen gegenüber 2015 erreicht.



Insgesamt wurden bei über 50 % der Vorhaben die angepeilten Wirkungen „zur Gänze“ erreicht, und nur bei 1 % „nicht“. Dieses positive Gesamtergebnis ist einerseits auf eine umsichtige Planung und Vorbereitung zurückzuführen, aus den Evaluierungsergebnissen ist andererseits jedoch auch ersichtlich, dass die Festlegung der angestrebten Wirkungen insgesamt grundsätzlich auf eine Zielerreichung ausgerichtet war. Zum Teil bestimmte lediglich die Umsetzung eines Vorhabens (z. B. die Erlassung eines Gesetzes oder einer Verordnung) oder die Bereitstellung der vorgesehenen Ressourcen die Erreichung der Wirkung.

2.3 Abgestufte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung und Bündelung von Vorhaben

Der im BHG 2013 vorgesehene umfassende und undifferenzierte Anwendungsbereich der WFA wurde im April 2015 deutlich eingeschränkt, indem für weniger bedeutende Vorhaben eine **vereinfachte WFA** vorgesehen wurde⁶, für die erheblich geringere inhaltliche Anforderungen bestehen. In diesem Fall entfällt auch rückwirkend die Verpflichtung zur internen Evaluierung. Nach der ursprünglichen BHG-Regelung wären im Finanzjahr 2020 die WFA von 223 Vorhaben intern zu evaluieren gewesen. Von diesen erfüllten jedoch 133 Vorhaben die Kriterien für die seit April 2015 mögliche vereinfachte WFA, weshalb sie nicht mehr der Verpflichtung zur internen Evaluierung unterlagen und auch nicht im vorliegenden WFA-Bericht 2020 enthalten sind.⁷ Diese Vereinfachung hat wesentliche Erleichterungen gebracht, nachdem der hohe administrative Aufwand als größte Schwäche des Systems diagnostiziert wurde⁸. Jedoch wird auch die reduzierte WFA von den Ressorts in einigen Fällen noch als zu aufwendig und in keiner Relation zum Nutzen des Vorhabens gesehen. Auch im vorliegenden Bericht 2020 sind eine Reihe von kleinen, im Zusammenhang mit der Sicht auf das Gesamtbudget wenig relevanten Vorhaben enthalten, die aufgrund der derzeit verwendeten Kriterien einer vollumfänglichen WFA und einer Evaluierung unterliegen, wobei der Nutzen zum erforderlichen Aufwand nicht verhältnismäßig erscheint.

⁶ Eine vereinfachte WFA ist für Vorhaben ausreichend, die keine Förderungen gemäß den Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln zum Inhalt haben, keine wesentlichen Auswirkungen in den zu prüfenden Wirkungsdimensionen auslösen, keine finanziellen Auswirkungen von über 20 Mio. EUR bewirken und bei denen kein direkter substantieller inhaltlicher Zusammenhang mit den Angaben zur Wirkungsorientierung (Maßnahmen auf Globalbudgetebene) des Budgets besteht.

⁷ Im [Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2020](#) sind jene Vorhaben, auf die eine abgestufte Durchführungsverpflichtung Anwendung findet, ab S. 463 aufgelistet.

⁸ Hammerschmid, Gerhard; Hopfgartner, Veronika (2019): [„Fokusstudie II, Umsetzung der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung in der Bundesverwaltung“](#), Bundesministerium für Kunst, Kultur, Öffentlicher Dienst und Sport.



Zur weiteren Vereinfachung besteht seit 2015 die Möglichkeit der **Bündelung** zusammenhängender Vorhaben. Bei einer Bündelung ist dann nur für das jeweilige Vorhabenbündel eine WFA zu erstellen bzw. ist dieses gesamthaft zu evaluieren. Dies kann für Vorhaben, denen in „sachlicher, legistischer, organisatorischer oder budgetärer Hinsicht ein einheitliches Ziel zugrunde liegt“ (§ 5 Abs. 2a WFA-Grundsatzverordnung) angewendet werden. Damit kann ein gesamthaftes Bild der Vorhaben eines Ressorts und ihrer Evaluierungen in einem bestimmten Politikfeld gezeigt werden. Im vorliegenden Bericht wurden für 27 Vorhaben Bündelungen vorgenommen, um eine effizientere und aussagekräftigere Evaluierung zu erhalten. Aus Sicht des Budgetdienstes hätten sich nur noch für wenige weitere Vorhaben aus dem WFA-Bericht 2020 Bündelungen angeboten (IFI-Beitragsgesetze für die Jahre 2015 bis 2017 in der UG 45-Bundesvermögen).

An zwei Beispielen im WFA-Bericht 2020 zeigt sich jedoch die Sinnhaftigkeit des Instruments der Bündelung. Ein gebündeltes Vorhaben betrifft beispielsweise in der UG 24-Gesundheit die **ELGA-Verordnung 2015 samt Novellen**. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens zur ELGA-Verordnungsnovelle 2017 wurde beschlossen, die WFA der Verordnung und der Novellen zu bündeln, da in sachlicher Hinsicht einheitliche Ziele vorliegen. Diese betreffen die Implementierung und Verwendung von ELGA, die zu einer Verbesserung der Behandlungs- und Betreuungsqualität, der Stärkung der PatientInnenrechte und zur Dämpfung der Kostenentwicklung im Gesundheitssystem führen soll. Vom Ressort wurde die Erreichung des Vorhabens mit „überwiegend“ erreicht evaluiert. Die mit der ELGA-Verordnung bzw. mit den Novellen 2017 und 2019 verbundenen Maßnahmen wurden vorgabenkonform umgesetzt. Die Einrichtung und Konkretisierung der Supporteinrichtungen haben sich nicht nur aus datenschutzrechtlicher Sicht als erfolgskritisch erwiesen und ergeben ein differenziertes Bild. Während die Serviceline für technische Anfragen anfangs stark frequentiert war und es weiterhin ist, haben sich die diesbezüglichen Erwartungen für die übrigen Einrichtungen nicht bestätigt. Als gering zu bewerten ist die Inanspruchnahme des ELGA-Portals. Dies könnte zum Teil im geringen Interesse an den in ELGA verfügbaren Gesundheitsdaten begründet sein oder an den hohen Sicherheitsstandards (Handysignatur) für den elektronischen Zugang liegen. Die Nutzung von ELGA durch die Gesundheitsanbieter zeigt ebenfalls ein differenziertes Bild. Während die eMedikation mittlerweile eine hohe Akzeptanz aufweist, ist diese bei der Speicherung von Dokumenten in der ELGA noch nicht so gut ausgeprägt. Hinter den Erwartungen geblieben ist beispielsweise die Nutzung von ELGA bei der Einbringung (Speicherung) von Befunden durch Radiologen und Labore. Im Rahmen des Verbesserungspotentials wurde angeführt, dass die ELGA-Verordnung als modulares Instrument gestaltet wurde und aufgrund des Umfangs künftig umzusetzender Vorhaben eine Neuerlassung unvermeidbar erscheint. Darüber hinaus werden die Erfahrungen aus dem operativen Betrieb einfließen.



Für die Evaluierung der Sanierungsoffensive in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie wurden die Offensiven von 2017, 2018 und 2019 gebündelt. Die Förderung von thermischen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden soll zur Erreichung der Zielsetzung des Klima- und Energiepakets und der nationalen Klimaschutzziele 2020 und 2030 beigetragen sowie die Umsetzung der #mission2030 unterstützen. Das Vorhaben wurde vom Ressort als „überwiegend“ erreicht klassifiziert. Die dazugehörigen Meilensteine der Maßnahmen zur Förderung von thermischen Sanierungsmaßnahmen und die Förderung des Umstiegs auf klimafreundliche Heizsysteme wurden ebenfalls als „überwiegend“ erreicht eingestuft. Im Wesentlichen haben sich die Abschätzungen der ökologischen Effekte bestätigt.

2.4 Zusammenhang zur wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung

Die WFA ist Teil der [wirkungsorientierten Steuerung](#) und dementsprechend sollen die dort genannten Ziele und Indikatoren mit den Angaben des Ressorts zur Wirkungsorientierung im BVA eng verknüpft sein bzw. kann auch ein direkter Bezug auf die Maßnahmen auf Globalbudgetebene vorgenommen werden. Damit soll ein gesamthafes Bild darüber entstehen, welche Gesetze, Verordnungen oder Projekte in welcher Form und mit welchen Maßnahmen die Wirkungsziele eines Ministeriums bzw. Obersten Organs unterstützen.

Um den Zusammenhang mit der wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung herzustellen, soll damit jedes Vorhaben im Rahmen der WFA

- einer mittel- und langfristigen Strategie und
- den Angaben zur Wirkungsorientierung im BVA (**Wirkungsziel, Globalbudget-Maßnahme**) zugeordnet werden bzw. es sollen
- die **Ziele** des Vorhabens, die zu deren Messung herangezogenen **Indikatoren** und die **Maßnahmen** zu deren Umsetzung angeführt werden.

Von den evaluierten 90 Vorhaben wurden die Mehrheit der Vorhaben (78, das sind 87 %) von den Ressorts **mittel- und langfristigen Strategien zugeordnet**. Dabei nahmen die Ressorts insbesondere auf das Regierungsprogramm, das Nationale Reformprogramm, EU-Strategien (z. B. EU-Zentralasienstrategie, EU-Strategie zur Errichtung einer Bankenunion) bzw. ressortspezifische Strategien (z. B. Strategie zum Integrierten Grenzmanagement, Österreichische Sicherheitsstrategie, IFI-Strategie des BMF, Gesamtösterreichischer Universitätsentwicklungsplan 2019-2024, FTI-Strategie 2030) Bezug.



Im WFA-Bericht 2020 wurde bei den Vorhaben deutlich stärker **Bezug auf die Sustainable Development Goals (SDGs)** genommen als noch im Bericht des Vorjahres. Von den 90 Vorhaben wurde bei 36 ein Bezug zu den SDGs hergestellt. Dies macht die Unterstützung der entsprechenden SDGs, zu deren Erreichung sich Österreich bis zum Jahr 2030 verpflichtet hat, durch die einzelnen Vorhaben transparenter.

Von den 17 SDGs wurden mit Vorhaben 12 SDGs angesprochen. Die meisten Vorhaben wurden dem SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit⁹ und Wirtschaftswachstum sowie dem SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur¹⁰ zugeordnet. Die nicht angesprochenen Ziele betreffen das SDG 2 – Kein Hunger, SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, SDG 14 – Leben unter Wasser, SDG 15 – Leben am Land sowie SDG 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele.

Die Ressorts haben laut WFA-Bericht 2020 bei 83 Vorhaben (92 %) eine **Verbindung zu einem Wirkungsziel** und bei 58 Vorhaben (64 %) einen direkten Bezug zu einer Maßnahme auf Globalbudgetebene hergestellt. Kein direkter Bezug zu den Angaben zur Wirkungsorientierung war damit nur bei 6 evaluierten Vorhaben gegeben, dies betraf Vorhaben der UG 40-Wirtschaft¹¹, UG 16-Öffentliche Abgaben¹², UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte¹³ sowie der UG 22-Pensionsversicherung¹⁴.

⁹ UG 33-Wirtschaft (Forschung): Programm zur Förderung von Produktfindungsstrategien von KMU, Seedfinancing 2015; UG 40-Wirtschaft: Garantieübernahmen der aws gemäß KMU-Förderungsgesetz für die Jahre 2017-2019; UG 43-Klima, Umwelt und Energie: Sanierungsoffensive 2017, 2018 und 2019; UG 20-Arbeit: Beitrag zum Budgetbegleitgesetz, Finanzierung von Beschäftigungsmaßnahmen für Ältere und der Kurzarbeit aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung, Berufsausbildungszentrum des BFI Wien Budget 2019, Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk, Überbetriebliche Berufsausbildungen nach dem Berufsausbildungsgesetz, BAG Novelle, Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz.

¹⁰ UG 41-Mobilität: Mittelfristiges Investitionsprogramm (MIP) 2015-2019 und Übergangs-MIP 2020 für Privatbahnen, Innovationsförderprogramm Kombierter Güterverkehr (2015-2020); UG 34-Innovation und Technologie (Forschung): Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht; UG 31-Wissenschaft und Forschung: Abschluss eines Fördervertrages mit der Ludwig Boltzmann Gesellschaft für den Zeitraum 2016-2018 sowie Vertragsverlängerung für 2019 und 2020; Bewilligung der Arbeitsprogramme 2014, 2015, 2016 und 2017 des FWF durch die Aufsichtsbehörde des BMBWF; UG 33-Wirtschaft (Forschung): Forschungskompetenzen für die Wirtschaft – Ausführungsverträge 2015 und 2016; UG 40-Wirtschaft: Breitband Austria 2020 Access – Förderung der räumlichen Ausdehnung (Coverage) von Breitband- Hochleistungszugängen.

¹¹ Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017); Gemeinnützigkeits-Gesetz 2015.

¹² LuF-PauschVO 2015 – Anpassung der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung.

¹³ Novelle Poststrukturgesetz.

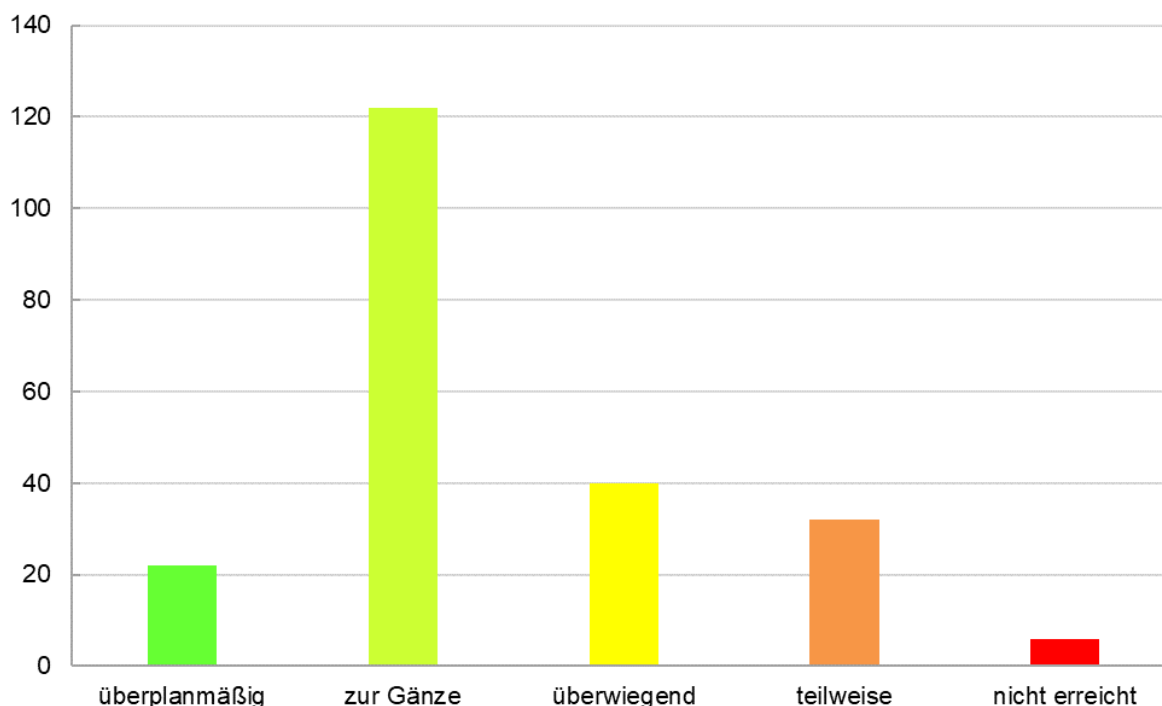
¹⁴ Sonderpensionenbegrenzungs-gesetz (Evaluierung des BMSGPK für den Bereich der Sozialversicherungsträger).



2.5 Zielerreichung bei den Einzelzielen der Vorhaben

Für jedes Vorhaben wurden **Ziele** angegeben, die mit diesem Vorhaben verfolgt werden sollten. Insgesamt wurden für die im vorliegenden Bericht enthaltenen 90 Vorhaben 222 Ziele genannt, wobei pro Vorhaben zumindest 1 Ziel und maximal 9 Ziele angeführt wurden. Die im WFA-Bericht ausgewiesene Zielerreichung wird in nachfolgender Grafik dargestellt:

Grafik 2: Ergebnisse der internen Evaluierung – Erreichung der Einzelziele der Vorhaben



Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2020.

Von den insgesamt mit den Vorhaben angestrebten 222 Zielen wurden 144 Ziele (65 %) von den Ressorts als „überplanmäßig“ bzw. „zur Gänze“ erreicht eingestuft. 40 Ziele (18 %) wurden als „überwiegend“ erreicht beurteilt und 32 Ziele (14 %) als „teilweise“ erreicht. 6 Ziele (3 %) wurden „nicht erreicht“.

Die überplanmäßige Zielerreichung war insbesondere darauf zurückzuführen, dass das Angebot eines Vorhabens durch die Zielgruppe besser als angepeilt angenommen wurde (z. B. bessere Steigerung der Pro-Kopf-Exporte, der Exportquote und der Warenexporte außerhalb der EU¹⁵, besserer Erfolg bei der Vermittlung auf Lehrstellen am 1. Lehrstellenmarkt¹⁶, höhere qualitative Ausweitung des Forschungspotentials nach dem

¹⁵ Abwicklungsvertrag zwischen dem BMDW und der WKO über die Durchführung von „go international“ (IO-V) im Zeitraum 1. April 2015 bis 31. März 2019, UG 40-Wirtschaft

¹⁶ Überbetriebliche Berufsausbildungen nach § 30b und § 8b des Berufsausbildungsgesetzes (UG 20-Arbeit).



Prinzip „Ausbildung durch Forschung¹⁷⁾ oder ein vorgelagertes Gesetz/Verordnung besser als erwartet gewirkt hat (z. B. nach Anpassung der Richtlinie für Garantieübernahmen im Jahr 2017 verbesserter Finanzierungszugang für Unternehmen¹⁸⁾).

„Nicht erreicht“ wurden insgesamt 6 Ziele (3 %), die aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich sind:

Tabelle 1: Nicht erreichte Ziele

UG	Vorhaben	Nicht erreichtes Ziel	Gesamtbeurteilung Vorhaben
13	Gerichtsgebühren-Novelle 2015	Erleichterung der nachträglichen Richtigstellung von Eintragungen im Firmenbuch durch Aufnahme diakritischer Zeichen	überwiegend
34	Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (völkerrechtlicher Vertrag)	Einheitliche Gerichtsbarkeit im Bereich des Patentwesens Einheitlicher Patentschutz in den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Vertragsmitgliedstaaten	nicht
42	Sonderrichtlinie zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln	Übernahme verschuldeter Betriebe durch Junglandwirte, Herstellung der Rentabilität und Standortsicherung	überwiegend
44	Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2017	Einstieg in den Umstieg in eine Aufgabenorientierung im Finanzausgleich	überwiegend
45	Garantieübernahmen gemäß § 1 und § 11 Garantiegesetz („Inlands-“ und „Internationalisierungsgarantien“) – Jahre 2016 und 2017	Erhöhte Internationalisierung der österreichischen Wirtschaft	überwiegend

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2020.

Wie aus der Tabelle ersichtlich, bedeutet die Nichterreicherung eines einzelnen Ziels nicht immer notwendigerweise eine als „nicht erreicht“ eingestufte Gesamtbeurteilung des Vorhabens, führt jedoch tendenziell zu einer eher schlechteren Bewertung. Beim Vorhaben in der UG 34-Innovation und Technologie (Forschung) wurden die beiden Ziele „nicht erreicht“ und die genannten Maßnahmen konnten nicht umgesetzt werden, was in weiterer Folge auch zur Klassifizierung „nicht erreicht“ für das gesamte Vorhaben „Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (völkerrechtlicher Vertrag)“ führte. Das Vorhaben konnte nicht ausgeführt werden, da der entsprechende Vertrag auf EU-Ebene nicht ratifiziert wurde und es zum Zeitpunkt der Berichtslegung auch nicht absehbar war, ob bzw. wann der Vertrag in Kraft treten wird.

¹⁷ Bewilligung der Arbeitsprogramme 2014, 2015, 2016 und 2017 des FWF durch die Aufsichtsbehörde BMBWF, UG 31-Wissenschaft und Forschung

¹⁸ Garantieübernahmen gemäß § 1 und § 11 Garantiegesetz („Inlands-“ und „Internationalisierungsgarantien“) – Jahr 2016 und 2017, UG 45-Bundesvermögen.



Die anderen vier Vorhaben wurden als „überwiegend“ erreicht klassifiziert. Die bessere Klassifizierung für das gesamte Vorhaben ergibt sich für alle Vorhaben insbesondere daraus, dass bei den Vorhaben mehrere Ziele genannt und zumeist nur ein Ziel „nicht erreicht“ wurde („Gerichtsgebühren Novelle 2015“ der UG 13-Justiz: von 5 Zielen wurde eines „nicht erreicht“¹⁹; „Sonderrichtlinie zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln“ der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus: von 9 Zielen wurde eines „nicht erreicht“²⁰; „Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2017“ der UG 44-Finanzausgleich: von 5 Zielen wurde eines „nicht erreicht“²¹; „Garantieübernahmen gemäß § 1 und § 11 Garantiegesetz („Inlands-„ und „Internationalisierungsgarantien“) – Jahre 2016 und 2017 der UG 45-Bundesvermögen: von 3 Zielen wurde eines „nicht erreicht“²²). Daraus ergibt sich eine nachvollziehbare Erklärung der höheren Einstufung.

Für die WFA kann festgestellt werden, dass das Ambitionsniveau der festgelegten Ziele, Indikatoren und Maßnahmen insgesamt eher niedrig gehalten wurde (die Festlegungen stammen teilweise noch aus der Anfangsphase des Instruments) bzw. dass auch die Qualität der Ziele, Maßnahmen und Messindikatoren deutlich schwankt. Dies betrifft die WFA stärker, als die wirkungsorientierte Verwaltungsführung. Diese Qualitätsunterschiede setzen sich auch im Rahmen der ressortinternen Evaluierungen fort und verzerren damit die ausgewiesenen Gesamtergebnisse. Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle sollte verstärkt auf einheitliche inhaltliche Standards sowohl bei der Zielfestlegung in den WFA als auch den Evaluierungsverfahren hinwirken.

2.6 Wirkungsdimensionen

Im Rahmen der WFA sind Auswirkungen auf unterschiedliche Politikbereiche (=Wirkungsdimensionen) darzustellen. Dabei ist zunächst zu überprüfen, ob die Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen als wesentlich erachtet werden und falls dies zutrifft, ist eine vertiefende Abschätzung durchzuführen. Gesetzlich festgelegte Wirkungsdimensionen sind finanzielle, umweltpolitische, konsumentenpolitische oder gesamtwirtschaftliche Auswirkungen, Auswirkungen auf Unternehmen, auf Verwaltungskosten für BürgerInnen und für Unternehmen sowie Auswirkungen in sozialer Hinsicht, auf Kinder und Jugend bzw. auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.

¹⁹ Von 5 Zielen wurden 3 als „zur Gänze“, 1 Ziel als „überwiegend“ und 1 Ziel als „nicht erreicht“ eingestuft.

²⁰ Von 9 Zielen wurden 6 Ziele als „zur Gänze“, 1 Ziel als „überwiegend“, 1 Ziel als „teilweise“ und 1 Ziel als „nicht erreicht“ klassifiziert.

²¹ Von 5 Zielen wurden 4 als „zur Gänze“ und 1 Ziel als „nicht erreicht“ eingestuft.

²² Von 3 Zielen wurde 1 Ziel als „überplanmäßig“, 1 Ziel als „überwiegend“ und 1 Ziel als „nicht erreicht“ klassifiziert.



Bei 47 von 90 Vorhaben wurden wesentliche Auswirkungen in anderen Wirkungsdimensionen als den immer abzuschätzenden finanziellen Auswirkungen festgestellt, wobei bei einem Vorhaben auch mehrere Wirkungsdimensionen abgeschätzt werden können (insgesamt wurden andere Wirkungsdimensionen 107 mal abgeschätzt). Die am häufigsten dargestellte Wirkungsdimension waren die Auswirkungen auf Unternehmen (26 von 90 Vorhaben). Nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der in den einzelnen WFA abgeschätzten weiteren Wirkungsdimensionen:

Tabelle 2: Anzahl der abgeschätzten Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension	Anzahl
Unternehmen	26
Gesamtwirtschaft	18
Gleichstellung von Frauen und Männern	16
Verwaltungskosten für Unternehmen	12
Kinder und Jugend	11
Soziales	9
Umwelt	6
Verwaltungskosten für BürgerInnen	5
Konsumentenschutzpolitik	4

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2020.

Bei vielen Vorhaben wurden die Wirkungsdimensionen Unternehmen, Gesamtwirtschaft, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, Verwaltungskosten für Unternehmen bzw. Kinder und Jugend angesprochen. Die Wirkungsdimensionen Konsumentenschutzpolitik und Umwelt wurden am wenigsten oft abgeschätzt, aus Sicht des Budgetdienstes wäre dies bei weiteren Vorhaben jedoch evident. Dies betrifft zum Beispiel im Bereich Umwelt die „Ökostromgesetz-Novelle 2017 und 2019“ der UG 43-Klima, Umwelt und Energie. Bei diesem Vorhaben wurde bei den angeführten mittel- und langfristigen Strategien auf den Ausbau erneuerbarer Energien eingegangen, der mehrfach in Regierungsprogrammen erwähnt wurde (insbesondere im Kapitel „Klimaschutz und Energie“). Die konkreten Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Umwelt“ wurden jedoch nicht abgeschätzt.

Die Relevanz der Vorhaben für die angeführten Wirkungsdimensionen wird nicht immer hinreichend dargestellt bzw. ist nicht immer evident. Vor allem bei der Prüfung und Darstellung der Auswirkungen auf die weiteren nicht finanziellen Wirkungsdimensionen sollte auf eine erhöhte Aussagekraft geachtet werden. Dabei sollte ein klarer Zusammenhang zwischen den vom Ressort geplanten Werten bzw. Maßnahmen und den Ergebnissen der darauffolgenden Evaluierung erkennbar sein.



In der Folge hat der Budgetdienst die finanziellen Auswirkungen, die Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung und auf die Wirkungsdimension Umwelt detaillierter analysiert und beschrieben bzw. beurteilt.

2.6.1 Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen sind wesentlich und müssen immer abgeschätzt werden. Für die Mehrheit der Vorhaben wurden finanzielle Auswirkungen in unterschiedlicher Höhe abgeschätzt (67 von 90 Vorhaben; 74 %). Bei immerhin 23 der 90 Vorhaben (26 %) gab es keine finanziellen Auswirkungen.

In der nachfolgenden Tabelle werden jene Vorhaben dargestellt, deren geplante finanzielle Auswirkungen im Planungszeitraum insgesamt über 100 Mio. EUR lagen:

**Tabelle 3: Finanzielle Auswirkungen über 100 Mio. EUR (Plan)**

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Ressort	UG	Zielerreichung	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)						
				Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2016- 2020	Ist 2016- 2020	Abweichung	
Aufwendungen										
Eurofighter – Verlängerung der logistischen Verträge für Luftfahrzeug und Triebwerk	BMLV	14	überwiegend	2016-2020	-190.875	-210.756	-190.875	-210.756	-19.881	
Bündelung Grenzkontrollverordnung 2015–2020	BMI	18	zur Gänze	2015-2019	-348.953	-337.340	-308.118	-304.163	3.955	
Beitrag des BMASK zum Budgetbegleitgesetz 2016	BMAFJ	20	zur Gänze	2015-2019	-204.647	0	-204.617	0	204.617	
Überbetriebliche Berufsausbildungen nach dem Berufsausbildungsgesetz gem. § 30b und § 8b AMS Wien Start 2017, 2018 und 2019	BMAFJ	20	überwiegend	2017-2021	-139.581	-124.709	-139.581	-124.709	14.872	
Novelle zum Bundespflegegeldgesetz	BMSGPK	21	zur Gänze	2014-2018	157.505	152.191	138.473	133.822	-4.651	
Kinderbonus: Erhöhung der Familien beihilfe für September 2020	BKA	25	zur Gänze	2020-2024	-678.000	-665.000	-678.000	-665.000	13.000	
Flexibilisierung Kinderbetreuungsgeld, Einführung Partnerschafts- und Familienzeitbonus	BKA	25	teilweise	2016-2020	-164.728	0	-164.728	0	164.728	
Bewilligung der Arbeitsprogramme 2014, 2015, 2016 und 2017 des FWF durch die Aufsichtsbehörde BMBWF	BMBWF	31	zur Gänze	2014-2018	-779.720	-779.720	-388.762	-388.762	0	
8. Mittelfristiges Investitionsprogramm (MIP) 2015–2019 und Übergangs-MIP 2020 für Privatbahnen	BMK	41	zur Gänze	2015-2019	-139.621	-139.480	-109.154	-113.374	-4.220	
Breitband Austria 2020 Backhaul – Förderung der Verstärkung von Zubringernetzen und Anbindung von Insellösungen an Kernnetze	BMLRT	42	zur Gänze	2015-2019	-340.000	-71.458	-340.000	-71.458	268.542	
Breitband Austria 2020 Access – Förderung der räumlichen Ausdehnung (Coverage) von Breitband-Hochleistungszugängen	BMLRT	42	zur Gänze	2015-2019	-340.000	-206.635	-340.000	-206.635	133.365	
Bundeswasserbauverwaltung – Schutzwasserwirtschaft	BMLRT	42	überwiegend	2016-2020	-454.268	-454.268	-454.268	-454.268	0	
SanOff 2017–2019	BMK	43	überwiegend	2017-2021	-135.282	-135.282	-115.441	-115.441	0	
Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2017	BMF	44	überwiegend	2016-2020	-1.344.232	-1.344.240	-1.344.232	-1.344.240	-8	
Bundesgesetz über österr. Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2017)	BMF	45	überwiegend	2017-2021	-516.981	-259.905	-516.981	-259.905	257.076	
Erträge										
Steuerreform 2015/16	BMF	16	überwiegend	2016-2020	-9.266.693	-9.211.745	-9.266.693	-9.211.745	54.948	
Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBBG	BMAFJ	20	teilweise	2016-2020	560.152	0	560.152	0	-560.152	
Gemeinnützigkeits-Gesetz 2015	BMDW	40	überwiegend	2015-2019	-150.000	0	-150.000	0	150.000	
Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und das ASFINAG-Gesetz geändert werden	BMK	41	überwiegend	2015-2019	142.665	127.709	142.665	127.709	-14.956	
Bankenpaket 2015	BMF	45	überwiegend	2015-2019	2.197.671	2.197.892	2.197.753	2.197.950	197	
Summe der Vorhaben über 100 Mio. EUR					-13.365.588	-11.462.746	-11.672.407	-9.780.975	1.891.432	
Summe der sonstigen Vorhaben					-1.063.029	-715.659	-1.575.219	-1.320.899	254.320	
Gesamtsumme					-14.428.617	-12.178.405	-13.247.626	-11.101.874	2.145.752	

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2020, eigene Darstellung.

Bei der Summe des Gesamtnettoergebnisses der 20 Vorhaben über 100 Mio. EUR lagen die gesamten tatsächlichen finanziellen Auswirkungen unter den insgesamt geplanten (Plan: 13,4 Mrd. EUR, Ist: 11,5 Mrd. EUR). Die Gründe liegen insbesondere in geänderten (rechtlichen) Rahmenbedingungen, in Periodenverschiebungen, in der Nicht-Umsetzung von Projekten oder in noch nicht endgültigen Evaluierungsergebnissen. Von den 20 Vorhaben über 100 Mio. EUR wurden bei 15 Vorhaben daraus entstehende Aufwendungen bzw. Minderaufwendungen abgeschätzt, bei 5 Vorhaben wurden zusätzliche Erträge bzw. Mindererträge erwartet.



Bei den Vorhaben mit erwarteten zusätzlichen Aufwendungen lagen bei 3 Vorhaben die Istwerte über den Planwerten, bei 3 Vorhaben wurden die Aufwendungen exakt richtig abgeschätzt und bei 8 Vorhaben lagen die Istwerte unter den geplanten Aufwendungen. Beim Vorhaben zum Bundespflegegesetz wurden Minderaufwendungen abgeschätzt, die geringer ausfielen (4,7 Mio. EUR). Von den drei Vorhaben, bei denen die Istwerte über den Planwerten lagen, war beim Vorhaben „Eurofighter – Verlängerung der logistischen Verträge für Luftfahrzeug und Triebwerk“ die Abweichung mit 19,9 Mio. EUR am höchsten (Plan: 190,9 Mio. EUR, Ist: 210,8 Mio. EUR). Die Differenz bei den Aufwendungen ergab sich im Wesentlichen durch Änderungen von Rahmenbedingungen, wie insbesondere die Durchführung von Modifikationen am Luftfahrzeugsystem zur Beseitigung von Obsoleszenzen (Triebwerksteuerung, Ground Support System etc.).

Eine wesentliche Abweichung bei Vorhaben, bei denen die Istwerte geringer als die Planwerte waren, betraf das Vorhaben „Breitband Austria 2020 Backhaul – Förderung der Verstärkung von Zubringernetzen und Anbindung von Insellösungen an Kernnetze“ der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus iHv 268,5 Mio. EUR (Plan: 340 Mio. EUR; Ist: 71,5 Mio. EUR). Die Auszahlung der Förderungsmittel an die FördernehmerInnen erfolgt laut Rahmenvertrag erst nach der Abrechnung der Projekte (ausgenommen Startraten). Aufgrund der Laufzeit von zumindest 3 Jahren hatten sich laut Ressort Verzögerungen bei den Auszahlungen ergeben.

Bei 3 Vorhaben wurden Erträge und bei 2 Vorhaben Mindererträge abgeschätzt. Auf die Abweichung der Mindererträge aus der Steuerreform wird in Pkt. 3.1 näher eingegangen. Die höchste Abweichung mit geringer ausgewiesenen Erträgen gegenüber dem Plan betraf das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG) der UG 20-Arbeit. Insgesamt wurden für die Jahre 2016 bis 2020 Erträge iHv 560,2 Mio. EUR erwartet, in der internen Evaluierung wurden jedoch keine Erträge angegeben. Die tatsächlichen Auswirkungen wurden im Rahmen einer Studie zur Evaluierung des SBBG geschätzt. Diese zeigt, dass der Gesamtschaden für die öffentliche Hand von rd. 145 Mio. EUR jährlich vor der Einführung des SBBG auf rd. 30 Mio. EUR im Jahr 2019 gesunken ist. Eine direkte Berechnung war jedoch nicht möglich. Bei den Verbesserungspotenzialen zum Vorhaben werden eine effektivere Nutzung der Sozialbetrugsdatenbank durch die beteiligten Stellen und eine Verbesserung der Verfahren und Methoden zur Identifizierung von Scheinfirmen angegeben.



Bei der Änderung des ASFINAG-Gesetzes aus dem Jahr 2016, mit der die Überweisung der von der ASFINAG erzielten Mehreinnahmen aus der Anlastung externer Kosten geregelt wird, werden in der UG 41-Mobilität Erträge ausgewiesen, die im angegebenen Zeitraum aber noch nicht als Erträge im Bundeshaushalt erfasst wurden. Seit 2017 werden zur Anlastung verkehrsbedingter Luftverschmutzung und Lärmbelastung (externe Kosten) Zuschläge bei den Mauttarifen für Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht eingehoben. Die daraus resultierenden Mehreinnahmen werden dem Bund von der ASFINAG überwiesen und sollen für Maßnahmen zur nachhaltigen Gestaltung des Verkehrs verwendet werden. Da es vor 2020 noch keine Einigung über die Verwendung der Mittel gegeben hat, sind in den Jahren 2017 bis 2019 weder Einzahlungen noch Auszahlungen getätigt worden. Bei den finanziellen Auswirkungen werden als Erträge jedoch 127,7 Mio. EUR in den Jahren 2017 bis 2019 genannt. Dabei handelt es sich überwiegend²³ um keine Erträge im Bundeshaushalt, sondern um die Einnahmen der ASFINAG, welche erst ab 2020 (schrittweise) an den Bund überwiesen wurden.

2.6.2 Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Wirkungsdimension der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern wurde im Finanzjahr 2020 bei 16 Vorhaben (18 %) abgeschätzt und damit als wesentlich erachtet. Für die Abschätzung der Wirkungsdimension Gleichstellung werden folgende wesentlichen Ziele genannt:

- Abbau von Benachteiligungen (Diskriminierungen) im Berufs- und Privatleben,
- gleichberechtigter Zugang für Frauen und Männer zu öffentlichen Leistungen, zur Gesundheitsversorgung und zur sozialen Sicherung,
- gleiche Teilhabe (Partizipation) an Entscheidungsprozessen,
- gleichberechtigte Mitbestimmungsmöglichkeiten,
- ökonomische Unabhängigkeit von Frauen und Männern sowie
- selbstbestimmte Lebensgestaltung.

²³ Gemäß Erläuterungen sind auch Einnahmen aus den entsprechenden Umsatzsteuererträgen sowie von Ersatzmautzahlungen enthalten, die jedoch deutlich geringer sind als die Einnahmen aus der Anlastung externer Kosten.



Die Gleichstellungsdimension war anhand verschiedener Aspekte (Subdimensionen) näher zu betrachten und zu erläutern. Die Subdimensionen betreffen unbezahlte Arbeit, direkte Leistungen, Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen, Öffentliche Einnahmen, Entscheidungsprozesse und -gremien bzw. die körperliche und seelische Gesundheit. Diese Subdimensionen wurden im Jahr 2020 bei den evaluierten Vorhaben mit folgender Häufigkeit genannt:

Tabelle 4: Subdimensionen in der Wirkungsdimension Gleichstellung

Subdimension	Anzahl
Direkte Leistungen	9
Sonstige wesentliche Auswirkungen	7
Öffentliche Einnahmen	4
Unbezahlte Arbeit	2

Anmerkung: Vorhaben mit Subdimensionen ohne wesentliche Auswirkungen wurden in die Tabelle nicht aufgenommen.

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2020.

Die Ausführungen zu den Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern beinhalten sehr unterschiedliche Schwerpunkte, wie insbesondere die Förderung der Gleichstellung bei unbezahlter Arbeit (z. B. Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots, Novelle zum Bundespflegegeldgesetz), durch öffentliche Abgaben (z. B. Steuerreform 2015/16, Beschäftigungsmaßnahmen für Ältere und Förderung der Kurzarbeit aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung) und durch Infrastrukturleistungen (z. B. Breitband Austria).

In den meisten Evaluierungen wird durch die Ressorts eine positive Wirkung der Maßnahmen des Vorhabens auf die Gleichstellung von Frauen und Männern beschrieben. Beispielsweise wurde bei der „Flexibilisierung Kinderbetreuungsgeld, Einführung Partnerschafts- und Familienzeitbonus“ (UG 25-Familie und Jugend) darauf verwiesen, dass Väter, die den Familienzeitbonus beansprucht haben, zu einer partnerschaftlichen Aufteilung der Kinderbetreuung beigetragen und dies zur Entlastung ihrer Partnerinnen geführt hatte. Beim Vorhaben „Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz (ASRÄG 2014)“ (UG 20-Arbeit) wurde hervorgehoben, dass die Anrechnung von Kinderbetreuungsgeldbezugszeiten auf die Anwartschaft für das Arbeitslosengeld die Situation empirisch insbesondere für Frauen verbessert hat. Auch bei der „Steuerreform 2015/16“ (UG 16-Öffentliche Abgaben) wird der Einfluss der Umsetzung des Vorhabens positiv eingeschätzt, da die Maßnahmen (Senkung Eingangssteuersatz, deutliche Erhöhung der Negativsteuer, Erhöhung der individuellen Beträge des Kinderfreibetrages bei gleichzeitiger Inanspruchnahme) die Frauenerwerbstätigkeit positiv beeinflusste. Zur schlüssigeren Argumentation wurde auf die Studie des WIFO zur genderdifferenzierten Lenkungswirkung des Abgabensystems verwiesen.



Bei einigen Vorhaben konnte bei der Evaluierung aus unterschiedlichen Gründen die Abschätzung der Wirkungsdimension Gleichstellung doch nicht erfolgen. Beim Vorhaben „Land- und Forstwirtschaft-PauschVO 2015“ (UG 16-Öffentliche Abgaben) wird angegeben, dass aufgrund der geringen Fallzahlen der weiblichen Land- und Forstwirtinnen keine validen Aussagen über die sich aus der Verordnung ergebenden Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern getroffen werden können. Für das Vorhaben „Sanierungsoffensive 2017-2019“ (UG 43-Klima, Umwelt und Energie) liegen laut Ressort keine Analysen für diese Wirkungsdimension vor.

Beim Vorhaben „Novelle zum Bundespflegegeldgesetz“ (UG 21-Soziales und Konsumentenschutz) wird bei den Erläuterungen zur Evaluierung der Wirkungsdimension Gleichstellung nicht explizit eingegangen. So wird dort lediglich ausgeführt, dass mehr als 80 % der pflegebedürftigen Menschen zu Hause in ihrer vertrauten Umgebung in unterschiedlichen Pflegesettings betreut werden und dass durch die Erhöhung der Pflegegeldbeträge in allen Stufen auch mehr finanzielle Mittel für die Unterstützung der Angehörigenpflege zur Verfügung stehen. Es werden jedoch beispielsweise keine Angaben zur Verteilung von Frauen und Männern bei den pflegenden Angehörigen bzw. der EmpfängerInnen gemacht, die eine Abschätzung der Wirkungsdimension dieses Vorhabens ermöglichen würde.

Bei einigen Vorhaben wurden auch negative Auswirkungen bzw. noch fehlende Gleichstellungserfolge oder Maßnahmen angeführt. Beispielsweise wurde beim „Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots – Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG“ (UG 25-Familie und Jugend) bei der Wirkungsdimension darauf verwiesen, dass der Prozentanteil der männlichen Elementarpädagogen und Kindergartenassistenten in Kindergartenjahr 2018/19 lediglich 2,9 % betrug. Bei den Verbesserungspotentialen wurde ebenfalls darauf eingegangen, dass die Bundesländer weiterhin Anreize setzen sollten, um den Männeranteil im Sinne der Geschlechtergleichstellung mittelfristig erheblich zu steigern. Positiv wurde bei diesem Vorhaben die Beschäftigung von Frauen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hervorgehoben, da durch die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen neue Arbeitsplätze entstanden. Beim Vorhaben „Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2019“ (UG 20-Arbeit) wird im Rahmen der Wirkungsdimension darauf verwiesen, dass Frauen bei einigen Ausbildungen unterrepräsentiert sind. Das FIT-Programm (Frauen in Technik) soll hier Frauen in männerdominierten Berufen umfangreich mit Beratung und Begleitung unterstützen. Bei den Verbesserungspotentialen wurde angeführt, dass künftig ein weiteres ganzjähriges Angebot mit neuen Projekten (TZ Mechatronik, TH Bautechnische Assistenz, Technik-Allrounderin, Labortechnik Biochemie) für Frauen gestartet werden soll.



Bei einem Vorhaben wurde lediglich angegeben, dass der gesetzliche Anspruch unabhängig vom Geschlecht gegeben ist. Dies betrifft das Vorhaben zum Kinderbonus (Erhöhung der Familienbeihilfe für September 2020 – UG 25-Familie und Jugend), bei dem davon ausgegangen wird, dass Familien sich infolge der COVID-19-Krise in einer außergewöhnlich schwierigen Phase befinden. Die Bereitstellung von finanziellen Transferleistungen sollen zum Ausgleich der Unterhaltslasten für noch nicht selbsterhaltungsfähige Kinder dienen, wozu beispielsweise auch das Kinderbetreuungsgeld gezahlt wird. Bei der Beschreibung zur Wirkungsdimension tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern wird aber letztlich nur festgestellt, dass der Anspruch auf den Kinderbonus im Rahmen der Familienbeihilfe unabhängig vom Geschlecht der Kinder und Jugendlichen besteht.

Die Abschätzung der Wirkungsdimension Gleichstellung ist nur bei wenigen Vorhaben aussagekräftig, bei vielen Vorhaben ist aus den Ergebnisbeschreibungen die Wirkung auf die Gleichstellungsdimension oder auch der unmittelbare Zusammenhang damit schwer ableitbar. Eine konkretere Beschreibung der Auswirkungen der Vorhaben auf die Wirkungsdimension Gleichstellung von Frauen und Männern würde ein deutlich bessere Beurteilung der Vorhaben ermöglichen.

2.6.3 Umwelt

Die Wirkungsdimension Umwelt wurde im vorliegenden WFA-Bericht 2020 für 6 Vorhaben (6,7 %) abgeschätzt und damit als wesentlich erachtet. Für deren Wesentlichkeit wird zum einen auf eine qualitative Bewertung der Auswirkungen und zum anderen auch auf eine quantitative Abschätzung mit nachvollziehbaren Größenordnungen (z. B. bei den Treibhausgasemissionen) abgestellt.

Bei der Abschätzung der Wirkungsdimension Umwelt soll laut Verordnung²⁴ auf die folgenden Subdimensionen bzw. Fragestellungen eingegangen werden:

- Luft oder Klima (Hat das Vorhaben Auswirkungen auf Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden oder Treibhausgasen?)
- Wasser (Hat das Vorhaben Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser?),

²⁴ [Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abschätzung der Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben \(WFA-Umwelt-Verordnung – WFA-UV\).](#)



- Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden (Hat das Vorhaben Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder den Boden?)
- Energie oder Abfall (Hat das Vorhaben Auswirkungen auf Energieverbrauch oder Abfallaufkommen?)

Für die folgenden Vorhaben wurde die Wirkungsdimension Umwelt entsprechend abgeschätzt:

Tabelle 5: Vorhaben mit Wirkungsdimension Umwelt

UG	Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Zielerreichung
16	Steuerreform 2015/16	überwiegend
41	Innovationsförderprogramm Kombiniertes Güterverkehr (2015–2020)	überwiegend
42	Bundeswasserbauverwaltung – Schutzwasserwirtschaft	überwiegend
42	Bundeswasserbauverwaltung – Schutzwasserwirtschaft	überwiegend
43	SanOff 2017–2019	überwiegend
43	Übereinkommen von Paris	teilweise

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2020.

Die Zielerreichung bei diesen Vorhaben war schlechter als jene der gesamten evaluierten Vorhaben des Berichts. Für alle Vorhaben des Berichts wurden die Wirkungen zu 52 % als „überplanmäßig“ bzw. „zur Gänze“ erreicht und zu 37 % als „überwiegend“ erreicht eingestuft. Jedoch wurde keines der Vorhaben mit Umweltbezug als erreicht klassifiziert und 83 % als „überwiegend“ erreicht eingestuft. Ein Vorhaben (17 %) wurde als „teilweise“ erreicht eingestuft (insgesamt für alle Vorhaben waren dies 10 %). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass für die meisten dieser Vorhaben nicht nur die Dimension Umwelt abgeschätzt wurde, sondern für die Evaluierung auch noch andere Dimensionen bzw. noch andere Faktoren ausschlaggebend waren.

Die Umweltaspekte in den Vorhaben betreffen unterschiedliche Themenbereiche. Der größte Teil der Abschätzungen betrifft die **Reduktion von Emissionen**. Bei der Steuerreform 2015/2016 soll der Vorsteuerabzug für Personen- und Kombinationskraftwagen ohne CO₂-Ausstoß bei einer angenommenen jährlichen Fahrleistung von rd. 15.000 km/Elektrofahrzeug laut Umweltbundesamt eine Reduktion der jährlichen Emissionen iHv rd. 70.000 Tonnen bringen. Beim Innovationsförderprogramm Kombiniertes Güterverkehr (2015-2020) soll der Transport von Gütern beim überwiegenden Teil der Strecke mit der Eisenbahn und/oder mit dem Binnenschiff zurückgelegt und der Vor- und Nachlauf auf der Straße so kurz wie möglich gehalten werden. Bei der Reduktion der straßenverkehrsbedingten CO₂-Emissionen wurde der Zielwert fast erreicht (Zielwert: 400.000 CO₂-Tonnen; Istwert: 365.874 CO₂-Tonnen), die Reduktion der straßenverkehrsbedingten



NOx-Emissionen wurde „nicht erreicht“ (Zielwert: 3.000 NOx-Tonnen; Istwert: 720 NOx-Tonnen). Die Reduktion der NOx-Tonnen konnte, trotz eines allgemeinen Rückgangs (90 % seit 1995), in der erwarteten Form nicht erreicht werden. Eine detailliertere Begründung dafür ist dem WFA-Bericht 2020 nicht zu entnehmen.

Das Vorhaben „Übereinkommen von Paris“ wird dem Bereich der Reduktion von Treibhausgasemissionen zugeordnet. Ein entsprechender Indikator (43.2.1) zu den Treibhausgasemissionen im Nicht-Emissionshandelsbereich wurde laut Bericht zur Wirkungsorientierung 2020²⁵ in den Jahren 2014 bis 2016 als „überplanmäßig“ bzw. „zur Gänze“ erreicht beurteilt, womit ein Guthaben erwirtschaftet wurde. In den Jahren 2017 bis 2019 wurde er hingegen „nicht“ erreicht. Laut Zielpfad gemäß Klimaschutzgesetz durften 2019 nicht mehr als 48,3 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent (CO₂eq) emittiert werden. Der Istwert lag bei 50,2 Mio. Tonnen. Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Krise wird die Zielvorgabe von 47,8 Mio. Tonnen im Jahr 2020 unterschritten (Nowcast des Umweltbundesamtes: 46,6 Mio. Tonnen), sodass die Vorgaben unter Einrechnung des Guthabens über die gesamte Periode (2013 bis 2020) eingehalten werden. Der derzeit gültige Zielpfad im EU-Lastenteilungsverfahren sieht bis 2030 eine weitere Reduktion auf 36,5 Mio. Tonnen vor. Gemäß dem Vorschlag im Rahmen des „Fit for 55“-Pakets soll die Zielvorgabe auf 29,6 Mio. Tonnen verschärft werden. Nach Ansicht des Budgetdienstes sollte für dieses Vorhaben dieser Indikator ebenfalls als zentral eingestuft werden und könnte künftig für vergleichbare Vorhaben herangezogen werden.

Weitere Bereiche aus der Wirkungsdimension Umwelt betrafen Hochwasserschutzmaßnahmen (Bundeswasserbauverwaltung – Schutzwasserwirtschaft) und die Auswirkungen auf die Landwirtschaft (Sonderrichtlinie zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln).

Für die Abschätzungen der Wirkungsdimension Umwelt gilt (wie für die Wirkungsdimension Gleichstellung), dass sie nur bei wenigen Vorhaben wirklich aussagekräftig dargestellt wird. Bei den meisten Vorhaben ist die tatsächliche Wirkung oder auch der konkrete Zusammenhang schwer ableitbar (z. B. bei der Sonderrichtlinie zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus). Die Auswirkungen der Vorhaben sollten daher besser beschrieben und insbesondere mit entsprechenden Zahlenmaterial hinterlegt werden, sofern dieses verfügbar ist oder mit vertretbarem Aufwand abgeschätzt werden kann.

²⁵ [Bericht zur Wirkungsorientierung 2020](#).



Außerdem können nach Ansicht des Budgetdienstes auch weitere Vorhaben identifiziert werden, die ebenfalls einen Umweltbezug aufweisen, bei denen die Wirkungsdimension Umwelt jedoch nicht abgeschätzt wurde. Dies betrifft beispielsweise die Ökostromgesetz-Novelle 2017 und 2019 oder die Ökostromförderbeitragsverordnung 2020 in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie und die Vorhaben zum 8. Mittelfristiges Investitionsprogramm (MIP) 2015-2019 und Übergangs-MIP 2020 für Privatbahnen oder zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und das ASFINAG-Gesetz geändert werden, in der UG 41-Mobilität.

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) kann ein wesentlicher Hebel zur Beurteilung von neuen gesetzlichen Vorhaben oder Projekten aus der Perspektive Klima und Umwelt sein. Die Bundesregierung hat im Regierungsprogramm 2020–2024 die Einführung eines **verpflichtenden und unabhängigen Klimachecks** für alle neuen und bestehenden Gesetze, Verordnungen und Bund-Länder-Vereinbarungen sowie die Einführung einer verbindlichen **Wirkungsdimension „Klimaschutz“** innerhalb der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung angekündigt. Dieses Instrument sollte eine mehrdimensionale Beurteilung einschließlich einer Beurteilung unterschiedlicher Handlungsoptionen liefern, die auch wesentlich die jährlichen Budgetberatungen unterstützen kann.

2.7 Identifizierte Verbesserungspotenziale

Bei 36 Vorhaben (40 %) wurden im Rahmen der internen Evaluierungen Verbesserungspotenziale identifiziert. Diese betreffen insbesondere folgende Bereiche:

- Bei einigen Vorhaben lag kein geeignetes Mess- bzw. Monitoringinstrumentarium vor bzw. soll dieses geändert werden, um die Wirkungen des Vorhabens anhand von Fakten bewerten zu können (z. B. wurde das Monitoring beim Vorhaben „Adaptierung Betreuungspläne (ganztägige Schulformen), flexibler Ressourceneinsatz an Neuen Mittelschulen, Studentafelanpassung Bewegung und Sport“ jährlich adaptiert und zuletzt für 2020/21 im Sinne einer Empfehlung des Rechnungshofes erneuert; UG 30-Bildung).
- Bei einigen Vorhaben wurde die Änderung oder Konkretisierung der gesetzlichen Basis angeregt (z. B. beim Vorhaben „Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz“ sollen weitere Adaptierungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Entsendungen zur Verwaltungsentlastung führen; UG 20-Arbeit).



- Für einige Vorhaben haben sich beim Gegenstand des Vorhabens Weiterentwicklungsmöglichkeiten ergeben (z. B. für das Vorhaben „Fachkräfteverordnung 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020“ soll im Rahmen der Fachkräfteoffensive und der Weiterentwicklung der Rot-Weiß-Rot-Karte geprüft werden, ob neben der Gegenüberstellung von gemeldeten offenen Stellen und vorgemerkten Arbeitslosen künftig noch andere oder zusätzliche Kriterien besser geeignet sind, den längerfristigen Bedarf an Fachkräften aus Drittstaaten zu erheben; UG 20-Arbeit).
- Bei einigen Vorhaben sollte ein vereinfachter Prozess angestrebt werden (z. B. beim „Förderprogramm Kinder- und Jugenduniversitäten 2017 bis 2021“ wird unter anderem auch die Optimierung des Verfahrensablaufs angestrebt; UG 31-Wissenschaft und Forschung).
- Bei einem Vorhaben sollte die finanzielle Dotierung erhöht werden, um Verbesserungen zu erreichen (bei der „Bundeswasserbauverwaltung – Schutzwasserwirtschaft“ sind Verbesserungen des Schutzes vor Hochwasserereignissen in großen Flussgebieten (Salzach, Inn, etc.) mit der jährlichen laufenden Dotation nicht leistbar; nur Sonderfinanzierungen könnten diese Ziele gewährleisten; UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus).
- Bei zwei Vorhaben soll die Einbindung beider Geschlechter in die geförderten Projekte Verbesserungspotenziale liefern (z. B. beim „Förderprogramm für Verteidigungsforschung – FORTE“; da der Forschungsbereich Sicherheit traditionell eher männerdominiert ist, soll bei der Jury für die Bewertung der Projektanträge mehr Augenmerk auf gleichmäßige Einbindung beider Geschlechter gelegt werden; UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus).
- Bei einigen Vorhaben wird auf zukünftige Entwicklungen eingegangen, die zu berücksichtigen sind (z. B. für das Vorhaben „Flexibilisierung Kinderbetreuungsgeld, Einführung Partnerschafts- und Familienzeitbonus“ konnten im Hinblick auf die Komplexität der Rechtslage und die Evaluierung durch das Österreichische Institut für Familienforschung, die 2021 abgeschlossen wird, aktuell noch keine konkreten Verbesserungsvorschläge genannt werden; UG 25-Familie und Jugend).
- Bei ähnlich gelagerten neuartigen Projekten sollten künftig Erfahrungen aus dem tatsächlichen Dienstbetrieb bereits in die Planung einfließen (z. B. beim Vorhaben „Überbetriebliche Berufsausbildungen nach Berufsausbildungsgesetz gem. § 30b und § 8b AMS Wien mit Start 2017, 2018 und 2019“ wurden bei Folgebeauftragungen (2020/2021) Änderungen (intensivere Zusammenarbeit aller ÖBA-Träger, Einführung Kriterien- und Konsequenzenkatalog) durchgeführt; UG 20-Arbeit).



Das Verbesserungspotential ist bei den einzelnen Vorhaben qualitativ sehr unterschiedlich dargestellt, hinsichtlich der Aussagekraft besteht oftmals Optimierungspotential. Bei einigen Vorhaben werden sehr konkrete Verbesserungen vorgeschlagen, in anderen Fällen bleiben die Aussagen eher unbestimmt. Die Identifizierung von Verbesserungspotenzialen ist vor allem für die interne Weiterentwicklung der Steuerung der Vorhaben in den Ressorts wesentlich. Identifizierte Verbesserungspotentiale sind aber auch für die Diskussion im Nationalrat sehr dienlich, insbesondere wenn Nachfolgevorhaben oder ähnliche Vorhaben beschlossen werden.

3 Darstellung einzelner Vorhaben

Der Budgetdienst greift nachfolgend aus dem WFA-Bericht sechs relevante Vorhaben auf und unterzieht diese einer detaillierteren Betrachtung:

- Steuerreform 2015/16 (UG 16-Öffentliche Abgaben)
- Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2017 (UG 44-Finanzausgleich)
- Förderung der Markteinführung von Breitbandanwendungen und Breitbanddiensten – AT:net (UG 40-Wirtschaft)
- Sanierungsoffensive 2017-2019 (UG 43-Klima, Umwelt und Energie)
- Eurofighter – Verlängerung der logistischen Verträge für Luftfahrzeug und Triebwerk (UG 14-Militärische Angelegenheiten)
- 8. Mittelfristiges Investitionsprogramm (MIP) 2015-2019 und Übergangs-MIP 2020 für Privatbahnen (UG 41-Mobilität)

Die Auswahl orientierte sich an den finanziellen Gesamtauswirkungen, der Art des Vorhabens (insbesondere Gesetze) und an einer Streuung der Ressorts. Die Analyse umfasst dabei die Qualität und Aussagekraft der internen Evaluierung, geht aber auch auf wesentliche inhaltliche Fragestellungen und allfällige neue Entwicklungen bei den jeweiligen Vorhaben ein.



3.1 Steuerreform 2015/16 (UG 16-Öffentliche Abgaben)

Beim Steuerreformgesetz 2015/2016 handelt es sich um ein Sammelgesetz, mit dem zahlreiche Änderungen in unterschiedlichen Steuergesetzen vorgenommen wurden. Die Reform umfasste insbesondere eine Neugestaltung des Einkommensteuertarifs sowie einige weitere Maßnahmen im Einkommensteuerrecht (z. B. Verdoppelung Kinderfreibetrag, Erhöhung und Ausweitung der SV-Erstattung), die in Summe zu einer deutlichen steuerlichen Entlastung führten. Zur Gegenfinanzierung wurden einige Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuer- und Sozialbetrug (z. B. Einführung der Registrierkassenpflicht) sowie einige Steuererhöhungen (z. B. Anhebung Kapitalertragsteuer, Einführung eines neuen ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 13 %) beschlossen.

3.1.1 Ziele und Maßnahmen

Die **Ziele des Vorhabens** betreffen im Wesentlichen die Senkung der Steuerlast, die Vereinfachung des Steuerrechts und eine verstärkte Bekämpfung des Steuerbetrugs. Darüber hinaus soll die Forschungstätigkeit in Österreich weiter gestärkt und eine Senkung des CO₂-Ausstoßes erreicht werden. Der Budgetpfad soll durch die steuerlichen Änderungen nicht gefährdet werden. Mit diesen Zielen unterstützt das Vorhaben auch die Zielerreichung einiger Wirkungsziele in der UG 15-Finanzverwaltung²⁶ und der UG 16-Öffentliche Abgaben²⁷. Weiters leisten die im Steuerreformgesetz 2015/2016 enthaltenen Maßnahmen zur Stärkung der Forschung und zur Ökologisierung des Steuersystems einen Beitrag zu der von der Europäischen Kommission definierten Europa 2020 Strategie hinsichtlich der Förderung von intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum.

Die gesetzten Ziele wurden gemäß der durchgeführten Evaluierung weitgehend erreicht. Lediglich die zur Zielerreichung angeführten Meilensteine zur Einführung der Registrierkassenpflicht, zum strukturell ausgeglichenen Budget und zur Abschaffung von Ausnahmebestimmungen wurden als „teilweise“ bzw. „überwiegend“ erreicht eingestuft. Alle anderen angeführten Meilensteine wurden „zur Gänze“ erreicht.

²⁶ UG 15-Finanzverwaltung, **Wirkungsziel 1 im BVA 2016**: „Stabilität durch langfristig nachhaltig konsolidierte öffentliche Finanzen für künftige Herausforderungen, wie z. B. die Stärkung des Wirtschaftsstandorts und die Gewährleistung der sozialen Sicherheit“, **Wirkungsziel 2 im BVA 2016**: „Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung und Stärkung der Abgabemoral“, sowie **Wirkungsziel 4 im BVA 2016**: „Erweiterung der elektronischen Serviceleistungen der Finanzverwaltung für Bürgerinnen, Bürger, Wirtschaft und die Verwaltung durch Ausbau des IT-unterstützten Serviceangebotes (E-Government)“.

²⁷ UG 16-Öffentliche Abgaben, **Wirkungsziel 1 im BVA 2016**: „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens“ sowie **Wirkungsziel 2 im BVA 2016**: „Gleichmäßigere Verteilung der Erwerbsarbeit wie auch der unbezahlten Arbeit zwischen Frauen und Männern wird durch das Abgabensystem unterstützt“.



In der WFA werden 45 **Maßnahmen** genannt, die zu den insgesamt 6 Zielen des Vorhabens einen Beitrag leisten. Nachstehend werden die zentralen Maßnahmen angeführt, die einen Beitrag zu den einzelnen Zielen leisten, eine vollständige Liste ist dem WFA-Bericht 2020 zu entnehmen:

- Maßnahmen zu Ziel 1 (Senkung der Steuerlast): Einkommensteuertarif neu, Fusion und Anhebung des Verkehrsabsetzbetrags, Änderungen beim Pendlerausgleichsbetrag und Pendlerzuschlag, Verdoppelung des Kinderfreibetrags, Erstattung der SV-Beiträge von unselbständig Erwerbstätigen und PensionistInnen, Erhöhung der steuerfreien Mitarbeiterkapitalbeteiligung.
- Maßnahmen zu Ziel 2 (Vereinfachung des Steuerrechts): Fusion und Anhebung des Verkehrsabsetzbetrags, Änderungen beim Pendlerausgleichsbetrag und Pendlerzuschlag, Elektronische Übermittlung der Spenderdaten, Vereinfachte Steuerformulare für KMU, Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht.
- Maßnahmen zu Ziel 3 (Förderung der Forschungstätigkeit): Erhöhung der Forschungsprämie, Pauschaler Zuzugsfreibetrag für WissenschaftlerInnen und ForscherInnen.
- Maßnahmen zu Ziel 4 (Bekämpfung von Steuerbetrug): Einführung der Registrierkassenpflicht, Belegerteilungs- und Belegannahmepflicht, Abzugsverbot für Barzahlungen von Bauleistungen an Unternehmen, Ausschluss der Barzahlung von Arbeitslohn in der Baubranche.
- Maßnahmen zu Ziel 5 (Absicherung des Budgetpfads): Befristete Anhebung des Spitzensteuersatzes, Abschaffung der Topf-Sonderausgaben, Anpassungen bei der Immobilienabschreibung und der Immobilienertragsteuer, Erhöhung der Kapitalertragsteuer auf bestimmte Einkünfte, Einführung eines Umsatzsteuersatzes iHv 13 %, Auslaufen der Bildungsfreibeträge und Entfall der Bildungsprämie.
- Maßnahmen zu Ziel 6 (Senkung des CO₂-Ausstoßes): Anpassungen beim Pkw-Sachbezug, Vorsteuerabzug für angemessene Pkw ohne CO₂-Ausstoß.

Bis auf die Einführung der Registrierkassenpflicht, die als „überwiegend“ erreicht eingestuft wurde, wurden alle Maßnahmen „zur Gänze“ erreicht. Hintergrund für die nur teilweise Zielerreichung bei der Einführung der Registrierkassenpflicht ist ein VfGH-Erkenntnis, das zu einer Verschiebung der Einführung vom 1. Jänner 2016 auf den 1. Mai 2016 führte.



3.1.2 Finanzielle Auswirkungen und zusätzliche Wirkungsdimensionen

Die Evaluierung stellt zusätzlich zu den **finanziellen Auswirkungen** auch die Auswirkungen auf eine Reihe weiterer Wirkungsdimensionen dar.

Die **Mindererträge für den Bund** werden für das Jahr 2016 mit rd. 1,70 Mrd. EUR beziffert, 2017 steigen diese auf 1,99 Mrd. EUR an und gehen danach bis 2020 auf 1,75 Mrd. EUR zurück. Die ausgewiesenen Mindererträge entsprechen den Planwerten der WFA, sodass hier keine Ex-post-Bewertung vorgenommen wurde. In der Evaluierung wird darauf hingewiesen, dass dies wegen der mangelnden Auswertbarkeit aller abgabenrechtlichen Maßnahmen nicht isoliert vorgenommen werden konnte. Bei der Steuerschätzung zu den einzelnen im Betrachtungszeitraum vorgelegten BVA ist der erwartete budgetäre Effekt der Maßnahmen eingeflossen. Da die BVA weitgehend erreicht wurden, ist aus Sicht des BMF davon auszugehen, dass die angenommenen Beträge für die einzelnen Maßnahmen korrekt geschätzt wurden. In Bezug auf die Einführung der Registrierkassenpflicht gibt das BMF an, dass die ursprünglich vorgenommene Einschätzung mit Mehrerträgen iHv 0,9 Mrd. EUR unter anderem aufgrund der Verzögerung bei der Einführung zu hoch war. Das BMF schätzt die Mehreinnahmen indirekt aus dem realisierten Umsatzsteueraufkommen mit 0,3 Mrd. EUR ein.²⁸

Die ausgewiesenen **Mehraufwendungen** betragen 14,4 Mio. EUR im Jahr 2016 und steigen danach bis 2020 auf 46,1 Mio. EUR an. Diese betreffen im Wesentlichen zusätzlichen Personalaufwand und betrieblichen Sachaufwand im Zusammenhang mit zusätzlichen Personal-Neuaufnahmen und Werkleistungen im IT-Bereich. Bei der Planung wurde mit 25,7 Mio. EUR im Jahr 2016 und einem Anstieg auf 55,6 Mio. EUR bis zum Jahr 2020 noch von einem höheren Mehraufwand ausgegangen.

Im WFA-Bericht 2020 werden neben den finanziellen Auswirkungen auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die folgenden **zusätzlichen Wirkungsdimensionen** behandelt:

- **Gesamtwirtschaft:** Laut WFA-Bericht 2020 hat die Steuerreform 2015/2016 den Privatkonsum und die Investitionstätigkeit und somit auch das Wirtschaftswachstum ab dem Jahr 2016 angekurbelt. Während der Privatkonsum in den Vorjahren stagnierte, verzeichnete er 2016 einen Anstieg von 1,5 %. Die Investitionen in Maschinen und Ausrüstung nahmen 2016 um 7,0 % zu.

²⁸ In den ausgewiesenen Mindererträgen wird jedoch der ursprüngliche Planwert von 0,9 Mrd. EUR ausgewiesen.



- **Unternehmen:** Mit der Senkung des Einkommensteuertarifs kommt es auch für Unternehmen zu einer steuerlichen Entlastung. Weiters profitieren Unternehmen vom Zuzugsfreibetrag für WissenschaftlerInnen, der Werbungskostenpauschale für Expatriates und der Erhöhung der steuerfreien Mitarbeiterkapitalbeteiligung. Von der Erhöhung der Forschungsprämie profitierten 2016 und 2017 jeweils 3.000 Unternehmen. Aufgrund der Einführung der Registrierkassenpflicht mussten Unternehmen in entsprechende Kassensysteme investieren, die der Gesetzgeber aber mit einer Prämie iHv 200 EUR pro Erfassungseinheit unterstützte.
- **Umwelt:** Die im Rahmen der Steuerreform 2015/2016 beschlossenen ökologischen Maßnahmen (Anpassungen beim Pkw-Sachbezug, Vorsteuerabzug für angemessene Pkw ohne CO₂-Ausstoß) trugen laut WFA-Bericht 2020 zum Zuwachs beim Bestand an Elektro-Pkw bei. Ende 2019 waren in Österreich rd. 30.000 Fahrzeuge Elektro-Pkw. Laut Umweltbundesamt entspricht dies bei einer angenommenen Fahrleistung von 15.000 km pro Elektro-Pkw einer Reduktion der jährlichen Emissionen iHv rd. 70.000 Tonnen.
- **Verwaltungskosten für Unternehmen:** Als Maßnahmen, die die Verwaltungskosten der Unternehmen senken, werden die Vereinfachung der Lohnverrechnung, die Vereinfachung der Einkommensteuererklärung für KMU, die Abschaffung der Bildungsprämie und die automatische Übermittlung von Spendendaten genannt.
- **Soziales:** Der implizite Steuersatz auf Arbeit ging laut Europäischer Kommission um 2 %-Punkte zurück, dabei war der Rückgang in der unteren Hälfte der Einkommenssegmente mit 2,4 %-Punkte stärker ausgeprägt. Darüber hinaus hat die Reform laut WFA-Bericht 2020 dazu beigetragen, die Armutsquote um etwa 1 %-Punkt auf 12,5 % zu senken.
- **Kinder und Jugend:** Bei dieser Wirkungsdimension wurde die Verdoppelung des Kinderfreibetrags auf 440 EUR und die Anhebung des gesplitteten Kinderfreibetrags von 132 EUR auf 300 EUR angeführt. Der Kinderfreibetrag sowie die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten wurden 2019 im Zusammenhang mit der Einführung des Familienbonus abgeschafft, sodass eine Evaluierung der Maßnahme nur bedingt möglich war.



- **Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern:** Als Maßnahmen zur Förderung der Frauenerwerbstätigkeit werden die Senkung des Eingangssteuersatzes, die Erhöhung der Negativsteuer (SV-Erstattung) und die Erhöhung des gesplitteten Kinderfreibetrags bei gleichzeitiger Inanspruchnahme genannt. Diese Maßnahmen verringern die negativen Anreize zur Ausdehnung der gearbeiteten Stunden. Bezüglich des Kinderfreibetrags sind die finanziellen Anreize angesichts der geringen Höhe des Freibetrags niedrig.
- **Verwaltungskosten für BürgerInnen:** Die Vereinfachung der Arbeitnehmerveranlagung und die antragslose Arbeitnehmerveranlagung bewirkten eine Reduktion des Verwaltungsaufwandes für BürgerInnen. Im Jahr 2020 wurden 1,5 Mio. antraglose Arbeitnehmerveranlagungen durchgeführt. Von der automatischen Übermittlung von Kirchenbeiträgen und Spendendaten profitierten 2018 und 2019 rd. 5 Mio. Personen. Genannt wird bei dieser Wirkungsdimension auch die Abschaffung der Topf-Sonderausgaben. Diese führte zwar zu geringeren Verwaltungskosten, allerdings entfällt damit eine Steuerbegünstigung und es entsteht eine höhere Steuerschuld.

3.1.3 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

In der Gesamtbeurteilung kommt das BMF zum Schluss, dass bei den im Rahmen der WFA definierten Zielen eine überwiegende Zielerreichung eingetreten ist, weil sämtlich Maßnahmen umgesetzt wurden. Ein Verbesserungspotenzial lässt sich aus Sicht des BMF aus der Evaluierung nicht ableiten.

Aus Sicht des Budgetdienstes ist kritisch anzumerken, dass bei der Evaluierung der finanziellen Auswirkungen die ausgewiesenen Mindererträge im Wesentlichen den Planwerten entsprechen. Lediglich bei den (geringen) Mehraufwendungen für Personal- und Sachaufwand werden ex-post Werte angeführt. Bezüglich der erwarteten Mehreinnahmen aufgrund der Einführung der Registrierkassenpflicht wird darauf hingewiesen, dass die Mehreinnahmen anstatt der in der WFA angeführten 900 Mio. EUR mit 300 Mio. EUR deutlich geringer ausgefallen sein dürften.

Bei den weiteren Wirkungsdimensionen werden in der Evaluierung Maßnahmen aufgelistet, die zur jeweiligen Wirkungsdimension einen Beitrag leisten. Quantitative Angaben zu einer relevanten Kennzahl erfolgen nur in Einzelfällen bzw. es ist unklar, inwieweit die beschriebene Entwicklung eine Folge der umgesetzten Maßnahme ist. In der Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft wird beispielsweise auf die Entwicklung des Privatkonsums und der Investitionstätigkeit nach der Reform hingewiesen. Die umgesetzte Steuerreform hatte einen Einfluss auf diese beiden Größen, es gibt jedoch eine Reihe weiterer Faktoren, die deren



Entwicklung beeinflussen. Dies gilt auch für den Zuwachs bei der Zulassung von Elektro-Pkw, der bei der Wirkungsdimension Umwelt genannt wird oder den Rückgang der Armutsquote bei der Wirkungsdimension Soziales.

3.2 Finanzausgleichsgesetz 2017 (UG 44-Finanzausgleich)

Mit dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2017 wurde im Dezember 2016 eine gesetzliche Regelung für den Finanzausgleich ab 2017 getroffen. Das Gesetz läuft grundsätzlich Ende 2021 aus, es soll jedoch um zwei Jahre bis Ende 2023 verlängert werden. Gegenüber dem FAG 2008 wurden im FAG 2017 unter anderem Vereinfachungen bei der Verteilung der Ertragsanteile an Länder und Gemeinden sowie bei den Gemeinde-Ertragsanteilen innerhalb der Länder vorgenommen. Zu größeren finanziellen Auswirkungen führten insbesondere der einmalige pauschale Kostenersatz für Migration und Integration im Jahr 2017 und die jährliche Finanzausweisung für die Bereiche Gesundheit, Pflege und Soziales (siehe Pkt. 3.2.2). Mit der Umwandlung des Wohnbauförderungsbeitrags in eine ausschließliche Länderabgabe mit voller Tarifautonomie und der geplanten Einführung von aufgabenorientierten Kriterien für die Ertragsanteile im Elementarbildungs- und Pflichtschulbereich sollten erste Schritte in Richtung Abgabenaufonomie der Länder und Aufgabenorientierung im Finanzausgleich gesetzt werden.

3.2.1 Ziele und Maßnahmen

In der WFA zum FAG 2017 wurden insgesamt 5 **Ziele** und 9 **Maßnahmen** definiert, von denen 4 Ziele und die 7 mit diesen Zielen verbundenen Maßnahmen als „zur Gänze“ erreicht beurteilt wurden. Als erreicht wurden die Ziele zur Vereinfachung der Ertragsanteile, zu ersten Schritten in Richtung Abgabenaufonomie der Länder, zur Finanzierung der Investitionen in Eisenbahnkreuzungen sowie zur nachhaltigen Haushaltsführung bewertet.

Durch die 2018 in Kraft getretene Umwandlung des **Wohnbauförderungsbeitrags** in eine ausschließliche Länderabgabe mit voller Tarifautonomie wurde zwar das Ziel erster Schritte zur Abgabenaufonomie erfüllt, darüber hinaus konnten jedoch gemäß einem Bericht des Rechnungshofes²⁹ in den Arbeitsgruppen Abgabenaufonomie und Grundsteuer keine Fortschritte erzielt werden. Bislang hat kein Bundesland die Möglichkeit einer abweichenden Tariffestsetzung beim Wohnbauförderungsbeitrag in Anspruch genommen.

²⁹ [Bericht des Rechnungshofes vom Mai 2021 zu den Reformprojekten im Rahmen des Finanzausgleichs.](#)



„Nicht erreicht“ wurde das Ziel des Einstiegs in den Umstieg hin zur **Aufgabenorientierung** im Finanzausgleich. Ab dem 1. Jänner 2018 sollte ein Teil der Ertragsanteile der Gemeinden in dem Verhältnis verteilt werden, in dem die Gemeinden die Aufgabe der Elementarbildung für Kinder bis sechs Jahre wahrnehmen. Die Verteilung sollte in diesem Bereich demnach nicht nach festgelegten Verteilungsschlüsseln erfolgen, sondern anhand von noch festzulegenden quantitativen und qualitativen Parametern (wie z. B. Qualitätskriterien), um insgesamt eine effizientere Mittelverwendung zu erreichen. Ab 1. Jänner 2019 sollte die Aufgabenorientierung auch im Pflichtschulbereich umgesetzt werden. Der Budgetdienst hat, wie auch die meisten anderen mit den öffentlichen Finanzen befassten Einrichtungen, die aufgabenorientierte Verteilung von Ertragsanteilen, inklusive der beabsichtigten Ausweitung auf weitere Bereiche, ausdrücklich begrüßt. Nachdem kein Einvernehmen der Finanzausgleichspartner zur Definition entsprechender Kriterien hergestellt werden konnte, wurden die entsprechenden Regelungen mit einer Ende 2018 beschlossenen Novelle des FAG 2017 ([BGBl. I Nr. 106/2018](#)) aufgehoben.³⁰

Die Umsetzung des FAG 2017 war bis zum BVA 2020 Inhalt des Wirkungszieles 3 der UG 44-Finanzausgleich. Dieses Wirkungsziel wurde im Bericht zur Wirkungsorientierung 2020 vom Ressort als „zur Gänze erreicht“ eingestuft. Gemäß der diesbezüglichen Kennzahl 44.3.1 wurden von den im Paktum über den Finanzausgleich im Zuständigkeitsbereich des BMF ab dem Jahr 2017 vereinbarten 32 Reformprojekten bis Ende 2020 25 Projekte umgesetzt.

3.2.2 Finanzielle Auswirkungen und zusätzliche Wirkungsdimensionen

Die finanziellen Auswirkungen des FAG 2017 sind laut WFA-Bericht 2020 wie geplant eingetreten. Der einmalige pauschale Kostenersatz an die Länder und Gemeinden zur Abgeltung aller Mehraufwendungen aus der Migration und Integration führte im Jahr 2017 in der UG 44-Finanzausgleich zu Mehrauszahlungen iHv 125 Mio. EUR. Die jährliche Finanzzuweisung an die Länder und Gemeinden zur Bedeckung von Mehraufwendungen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales („Finanzzuweisung nachhaltige Haushaltsführung“), war mit Mehrauszahlungen iHv 300 Mio. EUR pro Jahr in der UG 44 verbunden. Bund und Gemeinden finanzieren zu gleichen Teilen (jeweils 4,8 Mio. EUR pro Jahr von 2017 bis 2029) die erforderlichen Investitionen von Gemeinden in Eisenbahnkreuzungen. Budgetär wird die Zahlung des Bundes in der UG 41-Mobilität erfasst.

³⁰ Damit wird die Aufteilung der Zweckzuschüsse des Bundes auf die Länder weiterhin nach dem Anteil der unter Sechsjährigen pro Bundesland an der gleichaltrigen Gesamtbevölkerung vorgenommen.



3.2.3 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Laut WFA-Bericht 2020 sind die erwarteten Wirkungen des FAG 2017 „überwiegend“ eingetreten. Nicht umgesetzt wurden, wie in Pkt. 3.2.1 erläutert, insbesondere die Schritte in Richtung Aufgabenorientierung im Finanzausgleich. Auch im Bereich der Abgabenaufonomie wurden keine über die Tarifaufonomie beim Wohnbauförderungsbeitrag hinausgehenden Fortschritte erzielt. Mit dem [Paktum über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017](#) wurde auch die Durchführung von Spending Reviews als laufender Prozess zwischen den Finanzausgleichspartnern vereinbart. Erste Pilotprojekte wurden zu den Themen „Schulgesundheits“ und „Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft“ durchgeführt. Laut Bericht des Rechnungshofes³¹ wurden die entsprechenden Abschlussberichte an den Lenkungsausschuss zur Genehmigung übermittelt, bislang wurden jedoch noch keine Ergebnisse aus diesen Berichten veröffentlicht. Auch über vereinbarte Nachfolgeprojekte im Sinne des im Paktum vorgesehenen laufenden Prozesses liegen keine Informationen vor.

3.3 Förderung der Markteinführung von Breitbandanwendungen und Breitbanddiensten – AT:net (UG 40-Wirtschaft)

Das vorliegende Vorhaben bezieht sich auf den Ausbau der Infrastruktur für Breitband für Unternehmen und Haushalte. Mit dem Förderprogramm [AT:net](#) soll die Markteinführung und Etablierung digitaler Anwendungen sowie digitaler Produkte im öffentlichen Interesse gefördert werden.³² Insbesondere Klein- und Mittelbetriebe werden mit der Förderung adressiert. Die Abwicklung erfolgt durch die FFG.

Die vorliegende WFA wurde ursprünglich vom BMVIT (UG 41) erstellt. Im Zuge der BMG-Novelle 2017 wurde das Vorhaben zwischenzeitlich in die Zuständigkeit des BKA (UG 10) übertragen. Die Evaluierung der WFA wurde nunmehr vom BMDW (UG 40) vorgelegt.

3.3.1 Ziele und Maßnahmen

Das Vorhaben sollte ursprünglich zur Erreichung des Wirkungsziels 2 „Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit“ der UG 41-Mobilität beitragen (BVA 2015).

³¹ [Bericht des Rechnungshofes vom Mai 2021 zu den Reformprojekten im Rahmen des Finanzausgleichs.](#)

³² Das Programm ist grundsätzlich themenoffen und adressiert Projekte zur Digitalisierung von Produkten und Dienstleistungen im Bereich E-Government, E-Health, E-Learning und E-Inclusion sowie Unterstützungsleistungen für Klein- und Mittelbetriebe.



In der WFA selbst werden die folgenden Ziele genannt:

- Ziel 1: Verbesserte Umsetzung von Forschungsergebnissen in IKT-Dienste und -Anwendungen
- Ziel 2: Verbreiterung der Anbieterbasis für IKT-Dienste und -Anwendungen
- Ziel 3: Stärkung von kleinen und mittleren IKT-Diensteanbietern

In der WFA wird eine **Maßnahme** genannt, die sämtliche Zielsetzungen unterstützen soll. Diese betrifft die Erlassung der Sonderrichtlinie austrian electronic network³³.

3.3.2 Finanzielle Auswirkungen und zusätzliche Wirkungsdimensionen

Insgesamt wurden laut WFA für die Förderung der Markteinführung von Breitbandanwendungen und Breitbanddiensten 50 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. In den dargestellten Jahren von 2016 bis 2020 wurden für Werkleistungen 1,72 Mio. EUR und für den Transferaufwand 23,47 Mio. EUR an die FFG angewiesen (insgesamt: 25,19 Mio. EUR). Für die Jahre 2021 bis 2023 werden noch weitere Auszahlungen anfallen, da diese an die Unternehmen je nach Projektfortschritt und entsprechender Vorlage von Berichten erfolgen. Dementsprechend wird sich das Zahlungsprofil gegenüber der Annahme in der WFA verschieben.

Seit 2018 werden die Zahlungen an die FFG für AT:net durch das BMDW aus der Rücklage entnommen. Mit Stand März 2021 stehen aus diesen Mitteln laut WFA-Bericht 2020 noch 3,3 Mio. EUR zur Verfügung.

Für dieses Vorhaben wurden keine zusätzlichen Wirkungsdimensionen abgeschätzt.

3.3.3 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Das Vorhaben zur Förderung der Markteinführung von Breitbandanwendungen und Breitbanddiensten (AT:net) wurde vom Ressort insgesamt als „überplanmäßig“ erreicht eingestuft. Mit den Förderungen wurde die Markteinführung und Etablierung von digitalen Anwendungen sowie digitalen Produkten gefördert. Für das Programm AT:net wurden insgesamt fünf Ausschreibungen durchgeführt. Bei der ersten Ausschreibung gab es 50 Einreichungen. Die Einreichungen konnten bei der dritten Ausschreibung auf 140 gesteigert werden. Aus der Evaluierung haben sich keine Verbesserungspotenziale ergeben.

³³ Die Richtlinie wurde für die jeweils gültigen Ausschreibungen erstellt. Die letztgültige Richtlinie für die Phase 4 für die Laufzeit 2015 bis 2020 finden Sie auf der [Website der FFG](#).



Die Vorhaben müssen laut WFA-Grundsatz-Verordnung nach längstens fünf Jahren evaluiert werden. Für das vorliegende Vorhaben war diese Vorgabe insofern nicht zielführend, als die Abwicklung und die Auszahlungen noch nicht abgeschlossen waren bzw. noch bis 2023 (Ende der Administration der Projekte) durchgeführt werden. Allerdings könnten allfällige Nachfolgeprogramme auch von der früheren Evaluierung und aufgezeigten Verbesserungspotenzialen profitieren. Zudem zeigt dieses Vorhaben auch ein Darstellungsproblem im WFA-Bericht 2020 auf. Das Schema zur Darstellung der Auszahlungen beinhaltet nur die Jahre 2015 bis 2019, die folgenden Jahre konnten nur verbal erläutert werden. Eine flexiblere Anwendung in der Berichterstattung könnte die Verständlichkeit verbessern.

3.4 Sanierungsoffensive 2017-2019 (UG 43-Klima, Umwelt und Energie)

Im Rahmen der Umweltförderungen des Bundes werden seit 2009 Förderungen an Privatpersonen und Betriebe für die thermische Sanierung von Gebäuden vergeben. Ab 2018 kamen zusätzliche Förderprogramme für den Heizkesseltausch (Raus aus Öl/Gas) hinzu. Der Zusagerahmen betrug 2011 100 Mio. EUR und wurde bis 2016 auf 43,5 Mio. EUR reduziert. Die vorliegende Evaluierung betrifft die Jahre 2017 bis 2019, in denen der maximale Zusagerahmen für die Sanierungsoffensive mit 43,5 Mio. EUR, 42,6 Mio. EUR und 62,7 Mio. EUR (inklusive der Aufstockung um 20 Mio. EUR entsprechend des am 3. Juli 2019 im Nationalrat angenommenen [Entschließungsantrags](#)) festgelegt wurde. In den nachfolgenden Jahren erfolgte eine deutliche Erhöhung auf 142,7 Mio. EUR im Jahr 2020 sowie auf insgesamt 800 Mio. EUR für 2021 und 2022.³⁴

3.4.1 Ziele und Maßnahmen

Die evaluierten Vorhaben sollen zum Wirkungsziel 1 der UG 43-Klima, Umwelt und Energie im BVA 2017 beitragen.³⁵ Zudem leisten sie laut WFA-Bericht 2020 einen Beitrag zur Zielerreichung der SDGs 7, 8, 11 und 12, indem sie den Energiebedarf von Gebäuden sowie aus Heizungsanlagen ausgestoßene Treibhausgasemissionen und Luftschadstoffe

³⁴ Der Zusagerahmen für die Sanierungsoffensive 2021/2022 wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2022 von 650 Mio. EUR auf 800 Mio. EUR erhöht, wobei davon 60 Mio. EUR für den mehrgeschossigen Wohnbau vorgesehen sind. Weitere 140 Mio. EUR sollen in diesem Zeitraum über die Länder für Sanierungsmaßnahmen einkommensschwacher Haushalte bereitgestellt werden.

³⁵ UG 43-Klima, Umwelt und Energie, Wirkungsziel 1 im BVA 2017: „Stärkung der Umwelttechnologien, green jobs (Arbeitsplätze im Sektor Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz) und der ökologischen (öffentlichen) Beschaffung zur Steigerung der Nachhaltigkeit in Produktion und Konsum“.



reduzieren.³⁶ In der WFA selbst wird als **Vorhabensziel** jeweils die Fortsetzung der Förderung von thermischen Sanierungsmaßnahmen in den Jahren 2017 bis 2019 genannt. Für das Jahr 2019 setzt sich das Ressort zusätzlich das Ziel einer Fortsetzung der Förderung des Umstiegs auf klimafreundliche Heizsysteme. Als **Maßnahme** wird jeweils die Umsetzung des Vorhabens genannt. Sämtliche Vorhabensziele und Maßnahmen wurden in der Evaluierung als „überwiegend“ erreicht eingestuft.

3.4.2 Finanzielle Auswirkungen und zusätzliche Wirkungsdimensionen

Der WFA-Bericht 2020 enthält keine Angaben zu den tatsächlichen finanziellen Auswirkungen der evaluierten Vorhaben, sondern die Planwerte werden als fiktive Istwerte übernommen. Laut Erläuterungen ist eine Erhebung der Istwerte „aufgrund der hohen Stückzahlen kaum durchführbar und auch nicht zielführend, da die einzelnen Mittelflüsse in den einzelnen Jahren wesentlich von den jeweiligen Projektumsetzungen abhängig sind.“ Demgegenüber wurden im [WFA-Bericht 2017](#) für die Evaluierung der Sanierungsoffensiven 2014 bis 2016 Istwerte ausgewiesen. Dabei wich der Transferaufwand teils deutlich von den Planwerten ab (Unterschreitung), was mit dem von der Projektstruktur und dem Umsetzungsverlauf der einzelnen Projekte abhängigen Auszahlungsverlauf begründet wurde. Auch wenn eine exakte Planung nicht möglich war, werden durch die im WFA-Bericht 2017 gewählte Vorgehensweise die erfolgten Zahlungsströme transparent ausgewiesen, während die im WFA-Bericht 2020 gewählte Vorgehensweise keine zusätzlichen Informationen bietet. Zur Ergänzung der Darstellung der finanziellen Auswirkungen sollten in der Evaluierung auch die aus dem Vorhaben entstandenen künftigen Zahlungsverpflichtungen aus zugesagten, aber noch nicht ausbezahlten Förderungen ausgewiesen werden.

Im WFA-Bericht 2020 werden neben den finanziellen Auswirkungen auch die Auswirkungen auf **zusätzliche Wirkungsdimensionen** behandelt. Keine Analysen liegen dabei für die Auswirkungen auf Unternehmen und auf die Verwaltungskosten für BürgerInnen sowie für die Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen oder Männern vor. Der Konnex der Sanierungsoffensiven zur Gleichstellungsdimension ist unklar und wird auch im WFA-Bericht 2020 nicht näher erläutert. Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen und die Auswirkungen auf die Umweltdimension wurden im Rahmen der [Evaluierung der Umweltförderungen im Inland 2017-2019](#) untersucht. Laut WFA-Bericht 2020 wird mit der Sanierungsoffensive 2017-2019 eine jährliche Energieeinsparung iHv rd. 372 Gigawattstunden

³⁶ SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie, SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden sowie SDG 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion.



(GWh) erreicht und Wärmeerzeugungskapazitäten iHv rd. 327 GWh auf Basis erneuerbarer Energieträger geschaffen. Die Maßnahmen führen laut Evaluierung zu einer Reduktion der CO₂-Emissionen um rd. 165 Tsd. Tonnen pro Jahr, wobei die Projekte eine Nutzungsdauer von 20 bis 30 Jahren aufweisen. Auf gesamtwirtschaftlicher Ebene wurden laut WFA-Bericht 2020 durch die Investitionen Wertschöpfungseffekte iHv rd. 855 Mio. EUR ausgelöst und rd. 5.600 Arbeitsplätze gesichert oder geschaffen.

3.4.3 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Vorhabens der Sanierungsoffensive 2017-2019 werden als „überwiegend“ eingetreten bewertet. Insgesamt haben sich dabei laut WFA-Bericht 2020 insbesondere die Erwartungen bezüglich der ökologischen Wirkungen bestätigt, während der Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekt in der Evaluierung niedriger ausgewiesen wurde als in der WFA erwartet. Bezüglich der Verbesserungspotenziale wird in der Evaluierung insbesondere der Erfolg der Ausweitung um Förderungen zum Umstieg auf klimafreundliches Heizen hervorgehoben, für den auch die Abstimmung auf Landesförderinstrumente wesentlich gewesen sei. Die Förderabwicklung habe zudem die Notwendigkeit eines strategisch ausgerichteten, langfristigen Gesamtkonzepts aufgezeigt.

Insgesamt bietet die hier dargestellte Evaluierung aufgrund der sehr allgemein definierten Ziele und Maßnahmen (Umsetzung der Vorhaben) ohne entsprechende Kennzahlen nur wenig neue oder zusätzliche Informationen. Durch die Darstellung der finanziellen Auswirkungen anhand der Planwerte wird dies zusätzlich verschärft. Für künftige Evaluierungsberichte könnten die gemäß § 14 Umweltförderungsgesetz zumindest alle drei Jahre zu erstellenden Bewertungen stärker für eine umfassende Darstellung, die auch Ziel- und Istwerte entsprechender Kennzahlen umfassen sollte, genutzt werden.

3.5 Eurofighter – Verlängerung der logistischen Verträge für Luftfahrzeug und Triebwerk (UG 14-Militärische Angelegenheiten)

Beim vorliegenden Vorhaben handelt es sich um die Verlängerung eines notwendigen Service-Vertrags zum Betrieb der Eurofighter, konkret den Triebwerksvertrag mit der Fa. Eurojet für Betrieb und Materialerhaltung der Triebwerke. Diese Services waren im Kaufvertrag nicht umfasst. Nicht Bestandteil dieses Vorhabens sind drei weitere Serviceverträge, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Eurofighter benötigt werden (Maintenance Contract, Training Device Service und In-Service-Support-Vertrag, da diese separat 2016 für acht Jahre verlängert wurden.



3.5.1 Ziele und Maßnahmen

Das Kernziel des Vorhabens ist die Sicherstellung der Luftraumüberwachung mit dem Waffensystem Eurofighter, das „zur Gänze“ erreicht wurden. Es werden keine konkreten Kennzahlen definiert, wie etwa Ausfallszeiten bei den Eurofightern oder Abdeckung der Luftraumüberwachung. Somit wird der Erfolg der Zielerreichung nicht mit quantitativen oder qualitativen Argumenten unterlegt.

Das Vorhaben soll damit auch zur Zielerreichung der Wirkungsziele³⁷ bzw. der Umsetzung der Globalbudget-Maßnahmen³⁸ der UG 14-Militärische Angelegenheiten beitragen. Dies betrifft Wirkungsziel 1 „Sicherstellung der angemessenen Reaktionsfähigkeit im Rahmen der militärischen Landesverteidigung“ sowie Wirkungsziel 2 „Gewährleistung der unmittelbare Hilfestellung für die österreichische Bevölkerung im Katastrophenfall und der kritischen Infrastruktur“.

In der WFA wird nur eine **Maßnahme** genannt, die sich auf die Beschaffung der Logistikleistungen bezieht.

3.5.2 Finanzielle Auswirkungen und zusätzliche Wirkungsdimensionen

Die Evaluierung stellt nur die finanziellen Auswirkungen dar, andere Wirkungsdimensionen sind nicht betroffen, was plausibel erscheint.

Die Ergebnisrechnung zeigt mit 210,8 Mio. EUR gegenüber der geplanten 190,9 Mio. EUR eine Überschreitung von 10,4 %. Im Bericht wird ausgeführt, dass die Überschreitung auf die Durchführung der Modifikation an den Flugzeugsystemen bzw. auf eine Vorauszahlung im Jahr 2020 für 2021 zurückzuführen ist. Es wurde auch eine vertragliche Evaluierung vereinbart, die pandemiebedingt von 2020 auf 2021 verschoben werden musste, weshalb noch Änderungen der Erfolgszahlen möglich erscheinen. Das BMLV stellt klar, dass die Bedeckung des Vorhabens in der UG 14-Militärische Angelegenheiten sichergestellt ist.

³⁷ UG 12-Äußeres, Wirkungsziel 3 im BVA 2015: „Erwirken von Integrationsmaßnahmen für ein gesellschaftlich vielfältiges Zusammenleben von rechtmäßig in Österreich aufhaltigen MigrantInnen mit der Aufnahmegesellschaft, wobei besonders eine eigenverantwortliche und auch aktive Teilnahme am öffentlichen Leben gefördert und gefordert wird, sowie eine auf Sachlichkeit orientierte Verstärkung des Integrationsverständnisses gegenüber der Öffentlichkeit zu berücksichtigen ist.“

³⁸ UG 12-Äußeres, GB 12.02, Maßnahme 4: Förderung der sprachlichen (Deutsch als Fundament), der beruflichen und der gesellschaftlichen Integration (Werte und Engagement für Österreich).



Das Beispiel zeigt auch die methodische Schwäche bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen im WFA-Bericht auf. Zum einen wird nur der Ergebnishaushalt angeführt, in dem Investitionen nicht enthalten sind. Zum anderen lässt die Beschränkung auf fünf Jahre keine Darstellung der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen zu. Im konkreten Fall betragen die Gesamtauszahlungen 302,4 Mio. EUR, wobei in der 5-Jahresbetrachtung nur 210,8 Mio. EUR dargestellt werden. Eine Überarbeitung oder flexiblere Anwendung des Berichtsschemas ist daher geboten.

3.5.3 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

In der Gesamtbeurteilung kommt das BMLV zu dem Schluss, dass die aktive Luftraumüberwachung sichergestellt wurde und dass das Verhältnis zwischen eingesetztem Input und erreichter Wirkung als angemessen und effizient beurteilt wird. Ein Verbesserungspotential lässt sich nicht ableiten. Diese Aussagen wurden jedoch nicht näher ausgeführt. So wurde nicht evaluiert, wie die Vertragsabwicklung gehandhabt wurde, ob alle Leistungen zeitgerecht und vertragskonform abgewickelt wurden oder inwieweit durch den Vertrag die Nutzung der Geräte plangemäß sichergestellt wurde. Weiters wurden keine Schlüsse für zukünftige Beschaffungsvorgänge gezogen, die ja durchaus positiver Natur sein können.

Durch die Konzeption der WFA werden häufig einzelne Vorhaben (wie in diesem Fall ein Servicevertrag), die Bestandteile eines übergeordneten Vorhabens (Luftraumüberwachung durch den Eurofighter) sind, einzeln evaluiert. Aus diesem Grund ist eine Effektivitäts- und Effizienzanalyse deutlich schwieriger. Die Bündelung von Vorhaben wirkt diesem Problem entgegen. Wenngleich umfangreiche Vorhaben, wie das vorliegende, durchaus eine eigenständige WFA rechtfertigen, würde eine Gesamtevaluierung des Vorhabens Eurofighter dem Nationalrat wichtige Informationen liefern.



3.6 8. Mittelfristiges Investitionsprogramm (MIP) 2015-2019 und Übergangs-MIP 2020 für Privatbahnen (UG 41-Mobilität)

Im Rahmen von mittelfristigen Investitions- und Erhaltungsprogrammen (MIP) werden vom Bund Finanzierungsbeiträge für Privatbahnen³⁹ bereitgestellt. Das 8. MIP lief von 2015 bis 2019 und wurde übergangsweise für das Jahr 2020 weitgehend fortgeschrieben.

3.6.1 Ziele und Maßnahmen

Das Vorhaben soll zur Zielerreichung des Wirkungsziels 2 der UG 41-Mobilität im BVA 2015 beitragen.⁴⁰ Auf europäischer Ebene trägt es zum SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur bei. In der WFA selbst werden folgende Ziele genannt:

- Ziel 1: Sicherstellung der Infrastruktur von Privatbahnen (8. MIP) 2015-2019
- Ziel 2: Sicherstellung der Infrastruktur von Privatbahnen (Übergangs-MIP 2020)

In der WFA wird jeweils eine **Maßnahme** genannt, nämlich die entsprechende Vereinbarung der MIP. Als Meilenstein wird allgemein die weitere Förderung der Infrastruktur sowie die Finanzierung der Investitionen und der Erhaltungsmaßnahmen angegeben.

3.6.2 Finanzielle Auswirkungen und zusätzliche Wirkungsdimensionen

Der Bundesanteil bei der Finanzierung beträgt bis zu 50 %, die restlichen Mittel müssen durch die betroffenen Bundesländer, sonstige Dritte oder Eigenfinanzierung aufgebracht werden. Die finanziellen Auswirkungen laut Plan betrugen insgesamt 139,6 Mio. EUR für die Jahre 2015 bis 2019. Die angegebenen Aufwendungen (Ergebnishaushalt) betragen 139,5 Mio. EUR. Dabei dürfte es sich allerdings um die tatsächlichen Auszahlungen (Finanzierungshaushalt) handeln.⁴¹ Für das Jahr 2020 wird ein Aufwand iHv 38,9 Mio. EUR genannt. Insgesamt waren die Abweichungen zu den Planwerten gering.

³⁹ Als „Privatbahnen“ werden die nicht im Bundesbahngesetz (ÖBB) genannten Eisenbahnunternehmen bezeichnet. Sie befinden sich größtenteils im Eigentum der öffentlichen Hand.

⁴⁰ UG 41-Verkehr, Innovation und Technologie, Wirkungsziel 2 im BVA 2015: „Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit.“

⁴¹ In den Erläuterungen wird angegeben, dass die finanziellen Auswirkungen den Auszahlungen an die Vertragspartner entsprechen.



Als Wirkungsdimensionen werden neben den Verwaltungskosten für Unternehmen (rd. 0,15 Mio. EUR pro Jahr) die Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft erläutert. Für die Beschäftigungseffekte der Investitionen in der Bauphase wird eine Studie des WIFO zum ÖBB-Rahmenplan 2009 herangezogen, laut der 1 Mio. EUR an Investitionen die Beschäftigung von ca. 20 Personenjahren sichert. Umgelegt auf die Investitionen von insgesamt rd. 325 Mio. EUR in den Jahren 2015 bis 2020 würde das bei den MIP 6.491 Personenjahre bedeuten. Für die längerfristigen Beschäftigungseffekte wird eine Studie des Economica Instituts im Auftrag der Industriellenvereinigung herangezogen, wonach pro 68.300 EUR Investitionen in die Schieneninfrastruktur ein zusätzlicher Arbeitsplatz entsteht. Wendet man dies auf die MIP an, erhält man 4.752 Arbeitsplätze. Grundsätzlich ist dazu anzumerken, dass Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft von den konkreten Projekten abhängig sind, die überdurchschnittlich bzw. unterdurchschnittlich hohe Effekte auslösen können. Wenn man entsprechende Schätzungen von anderen Vorhaben verwendet, sollte zumindest eine Valorisierung durchgeführt werden. 1 Mio. EUR an Investitionen im Jahr 2020 entsprechen wertbereinigt einem geringeren Investitionsvolumen im Jahr 2008.

3.6.3 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Gemäß Gesamtbeurteilung sind die erwarteten Wirkungen „zur Gänze“ eingetreten. Insgesamt wurden mit 14 Privatbahnen Übereinkommen im Rahmen des 8. MIP abgeschlossen. Genannt werden dabei allgemeine Ziele, die sichergestellt wurden. Darunter auszugsweise die

- Sicherstellung eines modernen und leistungsfähigen Schienenverkehrs,
- Kapazitätsverbesserung und -erweiterung im Schienenverkehr sowie die
- Anhebung der Betriebssicherheit auf der Strecke auf den Stand der Technik.

Konkrete Kennzahlen wie beispielsweise Fahrgastzahlen werden nicht genannt. Hinsichtlich der Beschäftigungsauswirkungen werden die Zahlen aus der Planung wiederholt (siehe Pkt. 3.6.2).

Die dargestellte Evaluierung beschränkt sich damit, in Einklang mit den definierten Meilensteinen, auf die Tatsache, dass Übereinkommen abgeschlossen und die vorgesehenen finanziellen Mittel ausbezahlt wurden. Ein Mehrwert im Sinne einer Darstellung von tatsächlich eingetretenen Effekten kann nicht entnommen werden.



4 Weiterentwicklung der internen Evaluierungen und der Berichterstattung

Die bisherigen Berichte über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA-Berichte) lieferten bei der Behandlung im Unterausschuss des Budgetausschusses deutlich weniger Diskussionsstoff als andere Vollzugs- oder Evaluierungsberichte. Im Hinblick auf den damit verbundenen Ressourcenbedarf sollten die internen Evaluierungen und die Berichterstattung weiterentwickelt werden, um deren Nutzen zu erhöhen. Der Budgetdienst wies in seinen Analysen zu den bisherigen WFA-Berichten ebenso wie der Rechnungshof in seinen Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und der Fiskalrat in seinem Bericht über die öffentlichen Finanzen 2017-2019⁴² auf eine große Bandbreite hinsichtlich Aussagekraft, Nachvollziehbarkeit und Qualität der WFA hin. Dies wird auch aus dem vorliegenden Bericht für das Jahr 2020 deutlich. Gemäß der Fokusstudie II der Hertie School auf Governance zur Umsetzung der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung in der Bundesverwaltung wird der potentielle Nutzen der WFA in einer Online-Erhebung⁴³ deutlich positiv eingeschätzt, in der Umsetzung werden jedoch noch deutliche Defizite ersichtlich. Der Budgetdienst fasst die folgenden Weiterentwicklungspotentiale zusammen:

- Der WFA-Bericht fokussiert auf einzelne Vorhaben, wobei viele nur im Gesamtkontext mit einem übergeordneten Ziel beurteilt werden können (etwa Klimaschutz, arbeitspolitische Maßnahmen, Konsolidierungsprogramme). Die Aussagekraft und der Nutzen könnte deutlich gesteigert werden, wenn die Evaluierungen von einzelnen Gesetzen und Vorhaben in Hinblick auf ein übergeordnetes Ziel (z. B. aus dem Regierungsprogramm) untersucht werden, wobei auch die Einzelevaluierungen aus den Vorjahren jeweils mitberücksichtigt werden könnten. Dies trifft beispielsweise auf viele der Vorhaben mit Umweltbezug zu, die etwa auf vorgegebene strategische Zielwerte von entsprechenden Indikatoren hinwirken sollten (wie z. B. Steuerreform 2015/16, Innovationsförderprogramm Kombiniertes Güterverkehr (2015-2020), Bundeswasserbauverwaltung – Schutzwasserwirtschaft, Sonderrichtlinie zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln, Sanierungsoffensive 2017-2019 und Übereinkommen von Paris).

⁴² Fiskalrat: [Bericht über die öffentlichen Finanzen 2017-2019](#).

⁴³ Hammerschmid, Gerhard; Hopfgartner, Veronika (2019): „[Fokusstudie II, Umsetzung der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung in der Bundesverwaltung](#)“, Bundesministerium für Kunst, Kultur, Öffentlicher Dienst und Sport.



- Da die im Bericht abgebildeten Vorhaben für den Budgetausschuss von sehr unterschiedlicher Steuerungsrelevanz sind, sollte sowohl bei den internen Evaluierungen als auch bereits bei der Erstellung der WFA weiter differenziert werden.⁴⁴ Vor allem komplexe, große Reformvorhaben mit bedeutenden finanziellen Auswirkungen bzw. erwarteten Verhaltensänderungen für private Haushalte oder Unternehmen sollten höheren Anforderungen unterliegen und es sollte eine auf den Regelungsinhalt abgestimmte, differenzierte Methodik, die über die Mindestanforderungen in den WFA-Verordnungen hinausgeht, angewendet werden. Für komplexe fiskalische und ökonomische Effekte von Steuer- und Transferreformen schlägt auch der Fiskalrat die Nutzung von entsprechenden bewährten Modellen (Mikrosimulationsmodelle, Makromodelle sowie kombinierte Modelle) für die WFA vor.⁴⁵
- Der WFA-Bericht könnte künftig deutlich stärker auf Gesetzesvorhaben mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen sowie im Hinblick auf die Wirkungsdimensionen (z. B. umfassende Gleichstellungsmaßnahmen, weitreichende Klimaschutz-Maßnahmen) auf wesentliche politisch bedeutsame bzw. im Zentrum des öffentlichen Interesses stehende Vorhaben fokussieren. Dazu sollten qualitativ hochstehende Evaluierungen (allenfalls unter Einbeziehung vorliegender externer Evaluierungen und Studien) und eine ausführlichere Darstellung der Evaluierungsergebnisse erfolgen, weil bei einigen wesentlichen Vorhaben die Aussagekraft noch zu gering ist. Im vorliegenden WFA-Bericht 2020 betrifft dies beispielsweise die Steuerreform 2015/16 (UG 16-Öffentliche Abgaben) oder das Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2017 (UG 44-Finanzausgleich).
- Bedeutende Gesetzesvorschläge der Regierungsparteien, die weitgehend in den Ressorts erarbeitet werden, wurden wiederholt mittels Initiativantrag und ohne WFA im Parlament eingebracht, weil bei Initiativanträgen formal deutlich geringere Anforderungen bestehen. Dies betrifft beispielsweise aktuell einen Großteil der

⁴⁴ Auch der Fiskalrat hat in seinem [Bericht über die öffentlichen Finanzen 2017-2019](#) eine diesbezügliche Empfehlung gegeben, bei der er sich auf die Qualität der WFA bezieht (Empfehlungen: Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Kostenschätzung und der getroffenen Annahmen; Darstellung von Szenarien zur Darstellung der Auf- und Abwärtsrisiken der Kostenschätzung (Bandbreiten); Verpflichtende externe Evaluierung der Kostenschätzung durch unabhängige Institutionen ab bestimmten, näher festzulegenden relevanten Größenordnungen. Es sind geeignete Maßnahmen zu setzen, damit auch bei Initiativanträgen qualitativ hochwertige Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen (WFA) gewährleistet werden.

⁴⁵ Dazu schlägt der Fiskalrat folgende Maßnahmen vor: Stärkung der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Kostenschätzung und der getroffenen Annahmen zur Schätzung; Erarbeitung von Szenarien zur Darstellung der Auf- und Abwärtsrisiken der Kostenschätzung (Bandbreiten); geeignete Maßnahmen, um bei Initiativanträgen qualitativ hochwertige WFA zu gewährleisten; verpflichtende externe Evaluierung der Kostenschätzung durch unabhängige Institutionen ab bestimmten, näher festzulegenden relevanten Größenordnungen.



COVID-19-Gesetzgebung, für die zumeist keine WFA vorliegt. Das haushaltsleitende Organ, in dessen Wirkungsbereich die beschlossene Regelung fällt, ist dennoch zur Durchführung einer internen Evaluierung verpflichtet, da diese in § 18 BHG 2013 unabhängig von der Erstellung einer WFA geregelt ist. Im vom BMF und BKA erstellten Handbuch zur WFA wird daher empfohlen, auch bei Initiativanträgen eine der WFA entsprechende Unterlage durch das betroffene Ressort erstellen zu lassen und einen Zeitpunkt für die interne Evaluierung festzusetzen. Diese sollte dem Nationalrat möglichst zeitnah vorgelegt werden.

- Zudem ist eine Aktualisierung der mit der Regierungsvorlage eingebrachten WFA nicht vorgesehen, wenn Regierungsvorlagen durch Abänderungsanträge im Parlament modifiziert wurden. Bei der nachfolgenden verpflichtenden internen Evaluierung der Regelungsvorhaben durch das zuständige Ressort sollten die Änderungen bei einem Soll-Ist-Vergleich jedenfalls erläutert und berücksichtigt werden.
- Im Bericht sind die internen Evaluierungen der WFA zu 33 Bundesgesetzen enthalten, die dem Nationalrat bereits im Rahmen der Beschlussfassung vorlagen. Mit rd. zwei Drittel der Vorhaben wurde dieser durch den vorliegenden Bericht jedoch erstmalig befasst (z. B. bei sonstigen wesentlichen Vorhaben oder bei Verordnungen). Die nachfolgende Tabelle zeigt die Aufteilung auf die Vorhabensarten:

Tabelle 6: Aufteilung der Evaluierungen auf Vorhabensarten

Vorhabensart	Anzahl
Bundesgesetz	33
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	2
Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	36
Verordnung	9
Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	4
sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	6
Summe	90

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2020.

Damit eine Evaluierung inhaltlich ausreichend nachvollziehbar ist, müssen jedoch der Kontext und die ursprünglichen Annahmen in der WFA (z. B. angenommene wesentliche Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen, ursprüngliches Mengen- und Preisgerüst für finanzielle Auswirkungen) bekannt sein. Da die ursprüngliche WFA dem Nationalrat für diese Vorhaben nicht vorliegt, könnten diese beispielsweise online über die Seite www.wirkungsmonitoring.gv.at zur Verfügung gestellt werden. Diese Plattform könnte auch genutzt werden, um die sehr umfangreichen Darstellungen im Papierbericht auf die für den Nationalrat wesentlichen Vorhaben zu fokussieren und die sonstigen internen Evaluierungen darüber online zugänglich zu machen.



- Eine allgemein zugängliche zentrale Übersicht (Datenbasis) über alle zu evaluierenden Vorhaben und die Zeitpunkte, bis wann die internen Evaluierungen durchgeführt werden müssen, fehlt. Daher ist auch nicht ersichtlich, dass in einem bestimmten Verwaltungsbereich evaluierungs- bzw. berichtspflichtige Vorhaben vorliegen und bis wann mit der internen Evaluierung zu rechnen ist. Eine solche Datenbasis würde die Auswahl der in den Bericht aufgenommenen Vorhaben transparenter machen und könnte auch helfen, eine zielgerichtete Steuerung der internen Evaluierungen vorzunehmen bzw. Bündelungen durch die Wirkungscontrollingstelle anzuregen. Zudem könnten in diese Datenbank auch die Vorhaben mit vereinfachter WFA und die damit verfolgten Zielsetzungen aufgenommen werden, da sie für spezielle Fragestellungen von Interesse sein könnten.
- Neben den finanziellen Auswirkungen werden in den WFA und in den nachfolgenden internen Evaluierungen verstärkt auch die anderen Wirkungsdimensionen angesprochen. Generell sind deutliche Qualitätsunterschiede bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen, für die auch ein intensiverer Qualitätssicherungsprozess besteht, und den Auswirkungen in den anderen Wirkungsdimensionen festzustellen. Bei der Darstellung dieser Auswirkungen sollte auf eine erhöhte Aussagekraft geachtet werden, die insbesondere auch von den Wirkungsdimensionsressorts im Rahmen der Begutachtung der Fremdlegistik einzufordern oder sicherzustellen wäre. Dazu könnten auch bereits vorhandene externe Studien vermehrt herangezogen werden.
- Eine interne Evaluierung muss nach spätestens fünf Jahren erfolgen. Die nachfolgende Tabelle weist die Finanzjahre aus, in denen die im WFA-Bericht 2020 evaluierten WFA erstellt wurden:

Tabelle 7: Erstellungsjahr der evaluierten WFA

Finanzjahr	Anzahl
2013	2
2014	6
2015	39
2016	17
2017	12
2018	7
2019	6
2020	1

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2020.

Die Auswertung zeigt, dass die Ressorts den 5-Jahreszeitraum für die interne Evaluierung vielfach auch nutzen und Evaluierungen eher zum Ende dieser Periode vorgelegt werden. Grundsätzlich wäre aus Aktualitätsgründen und damit vorliegende



Verbesserungsvorschläge bereits in nachfolgende Vorhaben eingearbeitet werden können, eine möglichst frühe Evaluierung anzustreben. Gerade in Zusammenhang mit der Evaluierung der COVID-19-Gesetze sollte auch ein früher Evaluierungszeitraum in Betracht gezogen werden, um einen größtmöglichen Nutzen der Ergebnisse für den Nationalrat sicherzustellen.

Die Vorschläge zur Weiterentwicklung der internen Evaluierungen und der diesbezüglichen Berichterstattung können zum Teil im bestehenden Rahmen umgesetzt werden, zum Teil wären jedoch auch Änderungen oder zumindest Klarstellungen in der WFA-Grundsatz-Verordnung erforderlich.



Anhang: Gesamtübersicht über alle Vorhaben

Tabelle 8: Gesamtliste

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)					Bedeckung	Wirkungsdimensionen	Zielerreichung
			Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2016- 2020	Ist 2016- 2020			
UG 11-Inneres (BMI)										
Beschaffung von vier 2-motorigen Hubschraubern	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2017-2021	-4.987	-3.838	-2.907	-1.955	Ja	k.A.	zur Gänze
Bundesgesetz über die Verarbeitung von Fluggastdaten (PNR-Gesetz) sowie Verordnung zum PNR-Gesetz (PNR-VO)	Bundesgesetz	Ja	2017-2021	-10.256	-9.785	-7.762	-7.021	Nein	UNT	zur Gänze
Beschaffung von Sturmgewehren inkl. Zusatzausstattung	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2017-2021	-4.421	-3.492	-3.155	-2.295	Ja	k.A.	überwiegend
Mobile Polizei Kommunikation (MPK)	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2017-2021	-72.013	-62.840	-51.651	-43.572	Ja	k.A.	überwiegend
UG 12-Äußeres (BMEIA)										
Abkommen verstärkte Partnerschaft EU Kasachstan	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Nein	2016-2020	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	UNT	teilweise
UG 13-Justiz (BMJ)										
Förderung Verein VertretungsNetz 2019	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2018-2022	-40.756	-40.756	-40.756	-40.756	Ja	SO	zur Gänze
Generalsanierung des Landesgerichtsgebäudes Salzburg	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2018-2022	-43.403	-10.810	-38.013	-5.620	Ja	k.A.	zur Gänze
Gerichtsgebühren-Novelle 2015	Bundesgesetz	Ja	2016-2020	-26.000	-24.165	-26.000	-24.165	Nein	k.A.	überwiegend
Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014	Bundesgesetz	Ja	2015-2019	-250	-75	0	0	k.A.	UNT, VKU	zur Gänze
Urheberrechts-Novelle 2015	Bundesgesetz	Ja	2015-2019	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	SO	zur Gänze
UG 14-Militärische Angelegenheiten (BMLV)										
Allschutztransportfahrzeug „Dingo“ 2 – Beschaffung in den Ausstattungen Patrouillensicherung und Materialerhaltung	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2015-2019	-6.152	-5.662	-6.152	-5.662	Ja	k.A.	zur Gänze
Ausstattung von Luftfahrzeugen (Typ C-130K „Hercules“) mit Selbstschutzausstattung und Nachsichttauglichkeit	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2016-2020	-25.617	-22.677	-25.617	-22.677	Nein	k.A.	zur Gänze
Eurofighter – Verlängerung der logistischen Verträge für Luftfahrzeug und Triebwerk	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2016-2020	-190.875	-210.756	-190.875	-210.756	Nein	k.A.	überwiegend
C-130K „Hercules“ – Follow On Support Contract für den Zeitraum von 2015 bis 2020	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2015-2019	-27.950	-32.986	-25.650	-31.086	Nein	k.A.	zur Gänze
S70A-42 „Black Hawk“ – Materialerhaltungsbedingter Ersatz von Avionikkomponenten	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2016-2020	-70.000	-38.488	-70.000	-38.488	Nein	k.A.	teilweise
Eurofighter – Obsoleszenz Management Umbau der EJ200 Triebwerke auf Tranche Standard	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2015-2019	-27.900	-28.097	-27.900	-28.097	Nein	k.A.	zur Gänze
UG 16-Öffentliche Abgaben (BMF)										
Doppelbesteuerungsabkommen Montenegro	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Nein	2014-2018	810	128	540	96	k.A.	k.A.	überwiegend
Steuerreform 2015/16	Bundesgesetz	Ja	2016-2020	-9.266.693	-9.211.745	-9.266.693	-9.211.745	Ja	GW, UNT, UW, VKU, SO, KJ, GL, VKB	überwiegend
LuF-PauschVO 2015	Verordnung	Nein	2013-2017	13.330	13.330	13.330	13.330	Nein	UNT, VKU, GL	zur Gänze
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport (BMKÖS)										
Programme „Kinder gesund bewegen“ und „Tägliche Bewegungs- und Sporteinheit“ – Vertragsverlängerung 2019/2020	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2015-2019	-24.038	-24.038	-21.069	-21.069	Ja	KJ	zur Gänze
Dienstrechts-Novelle 2015	Bundesgesetz	Ja	2015-2019	-65.077	-65.077	-63.177	-63.177	Ja	SO	zur Gänze
UG 18-Fremdenwesen (BMI)										
Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 (FrÄG 2015) sowie Verordnung zur Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung	Bundesgesetz	Ja	2015-2019	-15.128	-6.985	-13.663	-5.455	Ja	k.A.	zur Gänze
Vereinbarung über Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze (des Art. der Grundversorgungsvereinbarung)	Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	Nein	2015-2019	-86.017	-205.975	-86.017	-205.975	Ja	k.A.	zur Gänze
Bündelung Grenzkontrollverordnung 2015–2020	Verordnung	Nein	2015-2019	-348.953	-337.340	-308.118	-304.163	Ja	UNT	zur Gänze



Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)					Bedeckung	Wirkungsdimensionen	Zielerreichung
			Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2016- 2020	Ist 2016- 2020			
UG 20-Arbeit (BMA)										
Beitrag des BMASK zum Budgetbegleitgesetz 2016	Bundesgesetz	Ja	2015-2019	-204.647	0	-204.617	0	Ja	GW	zur Gänze
Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2019	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2018-2022	-24.590	-20.603	-24.590	-20.603	Ja	KJ, GL	überwiegend
Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz (ASRÄG 2014)	Bundesgesetz	Ja	2014-2018	810	0	486	0	k.A.	UNT, SO, GL	überwiegend
Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBBG	Bundesgesetz	Ja	2016-2020	560.152	0	560.152	0	Ja	k.A.	teilweise
Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz	Bundesgesetz	Ja	2017-2021	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	SO	teilweise
Finanzierung von Beschäftigungsmaßnahmen für Ältere und der Kurzarbeit aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung	Bundesgesetz	Ja	2015-2019	-47.451	0	-47.451	0	Ja	GW, GL	überwiegend
Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk 2019	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2018-2022	-43.908	-34.575	-43.908	-34.575	Ja	GW, GL	überplanmäßig
Fachkräfteverordnung 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020	Verordnung	Nein	2019-2023	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	überwiegend
Überbetriebliche Berufsausbildungen nach dem Berufsausbildungsgesetz gem. § 30b und § 8b AMS Wien Start 2017, 2018 und 2019	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2017-2021	-139.581	-124.709	-139.581	-124.709	Ja	GL, KJ	überwiegend
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz (BMSGPK)										
Bundesgesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ASTG)	Bundesgesetz	Ja	2015-2019	-1.920	-1.388	-1.675	-1.097	Ja	VKU, KO	zur Gänze
Novelle zum Bundespflegegeldgesetz	Bundesgesetz	Ja	2014-2018	157.505	152.191	138.473	133.822	Ja	SO, GL	zur Gänze
UG 22-Pensionsversicherung (BMSGPK)										
Sonderpensionenbegrenzungsgesetz (Evaluation des BMSGPK für den Bereich der Sozialversicherungsträger)	Bundesgesetz	Ja	2014-2018	23.726	24.508	17.817	18.425	Ja	k.A.	zur Gänze
UG 23-Pensionen - Beamtinnen und Beamte (BMF)										
Novelle Poststrukturgesetz	Bundesgesetz	Ja	2015-2019	-80.800	-87.841	-80.800	-87.841	Nein	k.A.	zur Gänze
UG 24-Gesundheit (BMSGPK)										
ELGA-Verordnung 2015 samt Novellen	Verordnung	Nein	2015-2019	0	-8.000	0	-8.000	k.A.	k.A.	überwiegend
Verlängerung der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Krankenversicherung 2019.	Verordnung	Nein	2018-2022	-56.900	-56.943	-56.900	-56.943	Nein	k.A.	zur Gänze
UG 25-Familie und Jugend (BKA)										
Kinderbonus: Erhöhung der Familien beihilfe für September 2020	Bundesgesetz	Ja	2020-2024	-678.000	-665.000	-678.000	-665.000	Ja	KJ, VKB, GL	zur Gänze
Flexibilisierung Kinderbetreuungsgeld, Einführung Partnerschafts- und Familienzeitbonus	Bundesgesetz	Ja	2016-2020	-164.728	0	-164.728	0	Ja	VKB, GL	teilweise
Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG)	Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	Nein	2018-2022	-52.500	-51.822	-52.500	-51.822	Nein	KJ, GL, GW, SO	überwiegend
UG 30-Bildung (BMBWF)										
Adaptierung Betreuungspläne (ganztägige Schulformen), flexibler Ressourceneinsatz an Neuen Mittelschulen, Stundentafelanpassung Bewegung und Sport	Verordnung	Nein	2015-2019	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	KJ	zur Gänze
Verpflichtung von Schülerinnen und Schülern zur Teilnahme an Erhebungen durch das BIFIE	Verordnung	Nein	2016-2020	-120	-123	-120	-123	k.A.	VKB	zur Gänze
UG 31-Wissenschaft und Forschung (BMBWF)										
Abschluss eines Förderungsvertrags mit der Ludwig Boltzmann Gesellschaft für den Zeitraum 2016–2018 sowie Vertragsverlängerungen für 2019 und 2020	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2016-2020	-42.004	-40.967	-42.004	-40.967	Ja	k.A.	überwiegend
Bewilligung der Arbeitsprogramme 2014, 2015, 2016 und 2017 des FWF durch die Aufsichtsbehörde BMBWF	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2014-2018	-779.720	-779.720	-388.762	-388.762	Ja	GW, SO	zur Gänze
Förderprogramm Kinder- und Jugenduniversitäten 2017 bis 2021	sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	Nein	2017-2021	-3.124	-2.496	-2.498	-2.496	Ja	KJ	zur Gänze
UG 32-Kunst und Kultur (BMKÖS)										
Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach dem Denkmalschutzgesetz	sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	Nein	2018-2022	-88.812	-52.971	-53.186	-52.971	Ja	k.A.	zur Gänze
Änderung Bundesmuseengesetz 2002 – Einrichtung Haus der Geschichte Österreich	Bundesgesetz	Ja	2016-2020	-60.950	-15.242	-60.950	-15.242	Ja	k.A.	überwiegend
UG 33-Wirtschaft (Forschung) (BMBWF)										
Forschungskompetenzen für die Wirtschaft – Ausführungsverträge 2015 und 2016	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2015-2019	-14.600	-14.245	-13.200	-14.232	Ja	k.A.	zur Gänze
Förderung von Produktstrategien von KMU (ProTrans 4.0)	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2015-2019	-17.000	-11.555	-12.000	-10.732	Ja	UNT	zur Gänze
Seedfinancing 2015 – Programm zur Gründung und Aufbau junger innovativer und technologieorientierten Unternehmen	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2015-2019	-68.400	-45.500	-51.300	-33.500	Ja	UNT	zur Gänze



Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)					Bedeckung	Wirkungsdimensionen	Zielerreichung
			Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2016- 2020	Ist 2016- 2020			
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung) (BMK)										
Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (völkerrechtlicher Vertrag)	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Nein	2013-2017	-287	0	-226	0	k.A.	k.A.	nicht
UG 40-Wirtschaft (BMDW)										
Abwicklungsvertrag zwischen dem BMWFW und der WKÖ über die Durchführung von „go international“ (IO-V) im Zeitraum 1.4.2015 bis 31.3.2019	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2015-2019	-56.000	-54.801	-49.000	-47.801	Ja	GW, UNT	überplanmäßig
Förderung der Markteinführung von Breitbandanwendungen und Breitbanddiensten (AT:net)	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2015-2019	-45.000	-18.795	-45.000	-18.795	Ja	k.A.	überplanmäßig
Novelle des Berufsausbildungsgesetzes 2015 (BAG Novelle 2015)	Bundesgesetz	Ja	2015-2019	-44.087	-44.087	-44.087	-44.087	Ja	KJ	überwiegend
Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017)	Bundesgesetz	Ja	2017-2021	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	KJ	zur Gänze
Garantieübernahmen der aws gemäß KMU-Förderungsgesetz für die Jahre 2017–2019	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2017-2021	-22.710	-17.057	-22.710	-17.057	Ja	UNT, VKU	überplanmäßig
Gemeinnützigkeits-Gesetz 2015	Bundesgesetz	Ja	2015-2019	-150.000	0	-150.000	0	Nein	UNT	überwiegend
Lehrberufspaket 2015	Verordnung	Nein	2015-2019	-4.239	-4.383	-4.178	-4.322	Ja	k.A.	überwiegend
Novelle Unternehmensserviceportalgesetz	Bundesgesetz	Ja	2015-2019	12.330	14.427	12.900	14.865	Ja	VKU	zur Gänze
Änderung der Richtlinie zur betrieblichen Lehrstellenförderung (2014, 2016, 2017) gem. § 19c Abs.Z 1-Berufsausbildungsgesetz (BAG)	sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	Nein	2015-2019	-66.765	-58.443	-65.698	-57.503	Ja	GW, UNT, KJ	überwiegend
UG 41-Mobilität (BMK)										
8. Mittelfristiges Investitionsprogramm (MIP) 2015–2019 und Übergangs-MIP 2020 für Privatbahnen	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2015-2019	-139.621	-139.480	-109.154	-113.374	Ja	GW, VKU	zur Gänze
Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und das ASFINAG-Gesetz geändert werden	Bundesgesetz	Ja	2015-2019	142.665	127.709	142.665	127.709	Nein	k.A.	überwiegend
Hochwasserschutz „Marchfeldschutzdämme“	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2015-2019	-59.670	-51.840	-59.670	-51.840	Ja	GW	überwiegend
Innovationsförderprogramm Kombierter Güterverkehr (2015–2020)	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2015-2019	-12.450	-7.675	-11.960	-7.675	Nein	UW	überwiegend
Sicherheitskonzept im Bundesamtsgebäude Radetzkystraße	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2019-2023	-19.131	-7.426	-7.426	-7.426	Ja	k.A.	zur Gänze
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT)										
AgrarInvestitionsKredit (AIK) – Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2015-2019	-27.226	-2.188	-20.964	-2.187	Ja	k.A.	zur Gänze
AgrarInvestitionsKredit (AIK) Stundung und Laufzeitverlängerung 2018	sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	Nein	2019-2023	-1.264	-19	-498	-10	Ja	k.A.	teilweise
Breitband Austria 2020 Connect – Förderung von Anbindungen für KMUs und öffentliche Bildungseinrichtungen	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2016-2020	-30.000	-5.122	-30.000	-5.122	Nein	UNT, GW, VKU, GL	teilweise
Breitband Austria 2020 Leerrohr – Förderung der Mitverlegung von Leerverrohrungen für Kommunikations netze bei laufenden kommunalen Tiefbauarbeiten	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2015-2019	-89.421	-68.337	-89.196	-68.337	Nein	GW, UNT, VKU, GL	überwiegend
Breitband Austria 2020 Backhaul – Förderung der Verstärkung von Zubringernetzen und Anbindung von Inselösungen an Kernnetze	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2015-2019	-340.000	-71.458	-340.000	-71.458	Ja	GW, UNT, VKU, GL	zur Gänze
Breitband Austria 2020 Access – Förderung der räumlichen Ausdehnung (Coverage) von Breitband-Hochleistungszugängen	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2015-2019	-340.000	-206.635	-340.000	-206.635	Ja	GW, UNT, VKU, GL	zur Gänze
Bundeswasserbauverwaltung – Schutzwasserwirtschaft	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2016-2020	-454.268	-454.268	-454.268	-454.268	Ja	GW, UNT, UW	überwiegend
Förderprogramm für Verteidigungsforschung – FORTE	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2019-2023	-9.576	-238	-1.738	-238	Ja	k.A.	überwiegend
Förderprogramm für Sicherheitsforschung – KIRAS	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2019-2023	-16.910	-270	-2.870	-270	Ja	k.A.	zur Gänze
Sonderrichtlinie zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln	sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	Nein	2015-2019	-40.425	-42.675	-34.670	-37.052	Ja	UNT, UW	überwiegend



Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)					Bedeckung	Wirkungsdimensionen	Zielerreichung
			Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt	Plan 2016- 2020	Ist 2016- 2020			
UG 43-Klima, Umwelt und Energie (BMK)										
Ökostromgesetz-Novelle 2017 und 2019	Bundesgesetz	Ja	2017-2021	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	UNT, KO	überwiegend
SanOff 2017–2019	Vorhaben gemäß § 58 (2) BHG 2013	Nein	2017-2021	-135.282	-135.282	-115.441	-115.441	Ja	GW, UNT, UW, VKB, GL	überwiegend
Ökostromförderbeitragsverordnung 2020	Verordnung	Nein	2019-2023	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	UNT, KO	zur Gänze
Übereinkommen von Paris	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Nein	2016-2020	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	UW	teilweise
UG 44-Finanzausgleich (BMF)										
Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2017	Bundesgesetz	Ja	2016-2020	-1.344.232	-1.344.240	-1.344.232	-1.344.240	Ja	k.A.	überwiegend
UG 45-Bundesvermögen (BMF)										
Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2015)	Bundesgesetz	Ja	2015-2019	-16.000	-15.999	0	-15.999	Ja	k.A.	teilweise
Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2016)	Bundesgesetz	Ja	2016-2020	-21.060	-21.060	-21.060	-21.060	Ja	k.A.	überwiegend
Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2017)	Bundesgesetz	Ja	2017-2021	-516.981	-563.307	-516.981	-563.307	Ja	k.A.	überwiegend
Bankenpaket 2015	Bundesgesetz	Ja	2015-2019	2.197.671	2.197.892	2.197.753	2.197.950	Ja	UNT, KO	überwiegend
Garantieübernahmen gemäß § 1 und § 11 Garantiegesetz („Inlands-“ und „Internationalisierungsgarantien“) – Jahre 2016 und 2017	sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	Nein	2016-2020	-56.770	-17.594	-56.770	-17.594	Ja	UNT	überwiegend
UG 46-Finanzmarktstabilität (BMF)										
Änderung FinStaG, ABBAG-G und BaSAG im Zuge des Bayern Vergleichs 2015	Bundesgesetz	Ja	2015-2019	-1.230.000	0	0	1.230.000	k.A.	GW	zur Gänze
Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Änderung/Aufhebung verwandter Gesetzesmaterien	Bundesgesetz	Ja	2014-2018	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	GW, UNT, VKU	zur Gänze
Österreichisches Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem	Bundesgesetz	Ja	2015-2019	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	UNT	zur Gänze

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2020, eigene Darstellung.